

Stadt Schmölln Amtsblatt

Ortsteile: Altkirchen, Bohra, Brandrübel, Braunschain, Burkersdorf, Dobra, Drogen, Gimmel, Gödissa, Göldschen, Graicha, Großbraunschain, Großstöbnitz, Großtauschwitz, Hartha, Hartroda, Illsitz, Jauern, Kakau, Kleinmückern, Kleintaucha, Kleintauschwitz, Kratschütz, Kummer, Lohma, Lumpzig, Mohlis, Nitzschka, Nöbden, Nöbdenitz, Nödenitzsch, Papiermühle, Platschütz, Prehna, Röthenitz, Schloßig, Selka, Sommeritz, Trebula, Untschen, Weißbach, Wildenbörten, Zagkwitz, Zschernitzsch
mit den Bekanntmachungen der erfüllten Gemeinde Dobitschen



Nr. 12 | Samstag, 19. Dezember 2020

Jahrgang 24



Aus dem Inhalt

Amtlicher Teil Schmölln

- Beschluss des Ortsteilrates Nöbdenitz vom 05.08.2020
- Öffentliche Zustellungen gemäß § 15 ThürVwZVG
- Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer der Stadt Schmölln für das Jahr 2021
- Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer der Stadt Schmölln für das Jahr 2021
- Beschlüsse des Stadtrates vom 05.11.2020
- Beschlüsse des Ortsteilrates Drogen vom 10.11.2020
- Beschlüsse des Technischen Ausschusses vom 23.11.2020
- Hundesteuersatzung vom 23.11.2020
- Feuerwehrentschädigungssatzung vom 23.11.2020
- Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Wahlen der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung Nöbdenitz, Wildenbörten und Drogen

- Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2021
- Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss der Stadtwerke Schmölln GmbH
- Satzung über die Er Streckung des Ortsrechts der Stadt Schmölln auf das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Altkirchen, Drogen, Lumpzig, Nöbdenitz und Wildenbörten

Amtlicher Teil Dobitschen

- Beschlüsse des Gemeinderat Dobitschen vom 16.11.2020

Nichtamtlicher Teil

- Nachrichten aus dem Rathaus
- Veranstaltungen
- Sportnachrichten
- Kirchennachrichten

Wir sind Mitglied im Tourismusverband Altenburger Land e. V.



Das nächste Amtsblatt erscheint am 16.01.2021. Redaktionsschluss ist am Montag, dem 04.01.2021, um 12:00 Uhr.

Impressum – Amtsblatt der Stadt Schmölln

Herausgeber: Stadtverwaltung Schmölln, Markt 1, 04626 Schmölln

Verantwortliche: Bürgermeister Sven Schrade oder ein Vertreter im Amt für die Bekanntmachungen aus der Stadt Schmölln sowie der Bürgermeister Bernd Franke oder ein Vertreter im Amt für die Bekanntmachungen aus der Gemeinde Dobitschen. Die Veröffentlichungen der Vereine und Vereinigungen, welche nach dem amtlichen Teil abgedruckt sind, widerspiegeln nicht die Meinung der Stadtverwaltung sowie des Stadtrates.

Herstellung/Druck: Nicolaus und Partner Ing. GbR,
Dorfstraße 10 • 04626 Schmölln OT Nöbdenitz
Tel.: 034496 60041 | Fax: 64506 | schmoelln@nico-partner.de

Erscheinungsweise: monatlich und bei Bedarf, Auflage: 8.300 Exemplare

Beiträge der Vereine/Einrichtungen:

Frau Itner, Rathaus Schmölln | Tel.: 034491 76-121 | Mail: amtsblatt@schmoelln.de

Anzeigenaufträge: Nicolaus und Partner, Nöbdenitz

Das Amtsblatt der Stadt Schmölln wird lt. Verteilerschlüssel kostenlos an alle Haushalte des Stadtgebietes Schmölln sowie der Gemeinde Dobitschen verteilt. Weitere Exemplare können für 1,00 Euro in der Stadtverwaltung Schmölln erworben werden. Bei Lieferverzug oder -ausfall bitten wir Sie, dem Kurier-Verlag Altenburg, Tel. 03447 894617, Meldung zu machen.

Amtlicher Teil Schmölln

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer der Stadt Schmölln für das Jahr 2021

Durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (Bundesgesetzblatt I S. 2794), wird die Grundsteuer vorbehaltlich der Erteilung anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide für 2021 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Die Hebesätze betragen aktuell

- für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) **389 v. H.**
- für land- und forstwirtschaftliches Vermögen (**Grundsteuer A**) **271 v. H.**

Bei der Bemessung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäusern nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 Grundsteuergesetz auf der Grundlage der Wohn- und Nutzfläche erfolgt die Festsetzung der Grundsteuer durch die Öffentliche Bekanntmachung unter Vorbehalt der Nachprüfung. Der Grundsteuerpflichtige hat die gleiche Grundsteuer wie in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzte Beträge zu entrichten. Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Abweichend hiervon wird bestimmt, dass Kleinbeträge wie folgt fällig werden: am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt; am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte, wenn diese 30,00 Euro nicht übersteigt; am 1. Juli mit dem Jahresbetrag, wenn dies der Steuerpflichtige gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz beantragt hat.

Liegt eine Einzugsermächtigung vor, wird die Steuer zu den Fälligkeitsterminen abgebucht. Bereits geleistete Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die Steuerpflichtigen, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer für das laufende Jahr zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid ergeben, unter Angabe des Kassenzeichens zu überweisen.

Die Stadt Schmölln hat folgende Bankkonten:

Sparkasse Altenburger Land

BIC: HELADEF1ALT

IBAN: DE48 8305 0200 1301 0039 60

VR-Bank Altenburger Land

BIC: GENODEF1SLR

IBAN: DE91 8306 5408 0000 0630 10

Diese Bankverbindungen gelten auch für die Ortsteile Nöbdenitz, Wildenbörten, Altkirchen, Lumpzig und Drogen.

Wichtig! Die Bankverbindung der Gemeinde Dobitschen bleibt bestehen und ist weiterhin für Überweisungen, welche die Gemeinde Dobitschen betreffen, zu benutzen.

Gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2 Grundsteuergesetz treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Ändern sich die Grundsteuerhebesätze oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen, werden Änderungsbescheide erteilt.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist an die Stadt Schmölln, Kämmererei SG Steuern, Markt 1, 04626 Schmölln, zu richten. Er kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift oder mittels De-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail Adresse steuern@schmoelln.de-mail.de erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt hingegen den Anforderungen an die Schriftform nicht. Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung, die festgesetzte Steuer ist fristgerecht zu zahlen.

Sven Schrade, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schmölln

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung vom 15. Oktober 2020 die nachstehende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Schmölln (Hundesteuersatzung) vom 23. November 2020 beschlossen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 18. November 2020 der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt. Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Schmölln (Hundesteuersatzung) vom 23. November 2020 wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 23. November 2020

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 Abs. 1, 21 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und entsprechend den Vorschriften der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in seiner Sitzung vom 15. Oktober 2020 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so unterliegt er der Steuer.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Haltern gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.
- (5) Bei Minderjährigen gilt der Erziehungsberechtigte als Hundehalter.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für
- | | |
|---|-------------|
| a) den ersten Hund | 48,00 Euro |
| b) den zweiten Hund | 60,00 Euro |
| c) jeden weiteren Hund | 96,00 Euro |
| d) den ersten gefährlichen Hund | 250,00 Euro |
| e) jeden weiteren gefährlichen Hund | 350,00 Euro |
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Als gefährliche Hunde gelten Hunde gemäß des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf schriftlichen Antrag, für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. Der Zwinger und die Zuchttiere müssen in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sein. Bei Anmeldung ist das Zucht- oder Stammbuch vorzuweisen. Der § 5 Pkt. 7 Steuerfreiheit bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt unabhängig von der Anzahl der Hunde 96,00 Euro.
- (3) Werden in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet, entfällt der Anspruch auf Erhebung der Hundesteuer in Form der Züchtersteuer.

§ 5 Steuerfreiheit

Von der Steuer befreit sind auf schriftlichen Antrag und Nachweisführung vom Hundehalter das Halten von:

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflos unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Überwachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,

6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.
8. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden. Für Hunde die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerbefreiung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben,
9. abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern nachweislich für ihre Tätigkeit benötigt werden.

§ 6 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
- a) Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
 - b) Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist, für Hunde die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- (3) Die Steuer ist anteilig ermäßigt für
- a) Hunde, die erst nach dem 1. Januar 4 Monate alt werden oder für einen nach dem 1. Januar gehalten über 4 Monate alten Hund. Der Jahressteuersatz wird anteilmäßig pro Monat für den Zeitraum vor dem Ersten des jeweiligen Monats ermäßigt.
 - b) Hunde, die veräußert oder sonst abgeschafft werden, abhandenkommen oder eingehen. Der Jahressteuersatz wird anteilmäßig pro Monat für den Zeitraum nach Ablauf des jeweiligen Monats ermäßigt.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigungen sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend. Steuervergünstigungen können nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden.
- (2) In den Fällen des § 6 Abs. 1 und 2 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 3 gelten die Vorschriften über die Steuervergünstigungen sowie über die Erhebung der Steuer in Form der Züchtersteuer nicht.

§ 8 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. 

§ 9 Wegfall der Steuerpflicht und Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Steuertatbestand nicht mehr verwirklicht wird, frühestens jedoch mit Abmeldung gemäß § 11 Abs. 2.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht. Tritt ein gefährlicher Hund an die Stelle des verendeten oder getöteten Hundes, ist der Differenzbetrag zu entrichten.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

(1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Sie ist am 15.03. des Jahres fällig.

(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilmäßige Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 11 Anzeig- und Mitwirkungspflicht

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem solchen zieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt Schmölln schriftlich anzumelden. Der Halter des Hundes ist verpflichtet entsprechende Unterlagen wie Impfausweis des Hundes, Haftpflichtversicherung für den Hund, Mikrochip, ggf. Zuzugsbescheinigung, etc. nachzuweisen. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt Schmölln gebührenfrei eine Hundemarke aus, die der Hundehalter am Halsband seines Hundes sichtbar anzubringen hat. Hundezüchter, die zur Züchtersteuer nach § 4 herangezogen werden, erhalten nur 2 Hundemarken. Bei Verlust der Marke wird eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 3,00 Euro ausgegeben.

(2) Der Hundehalter (§ 2) soll den Hund unverzüglich bei der Stadt Schmölln abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen ist oder wenn der Halter aus dem Stadtgebiet weggezogen ist. Mit der schriftlichen Abmeldung ist die Hundemarke an die Stadt Schmölln zurückzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung oder die Gewährung der Züchtersteuer weg oder ändern sie sich, so ist dies der Stadt Schmölln innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

(4) Jeder Grundstückseigentümer oder Grundstücksverwalter ist verpflichtet, den Mitarbeitern oder Beauftragten der Stadt Schmölln auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

(5) Die Stadt Schmölln ist berechtigt, zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, in unregelmäßigen Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen im Stadtgebiet Schmölln durchzuführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Schmölln wahrheitsgemäß Auskunft über Art und Anzahl der gehaltenen Hunde sowie Namen und Anschrift des Hundehalters zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 seinen Meldepflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß bzw. nicht vollständig nachkommt,

2. entgegen § 11 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht anzeigt,
3. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 3 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbare gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
4. als Hundehalter, Grundstückseigentümer, Grundstücksbewohner oder deren Stellvertreter entgegen § 11 Abs. 4 und 5 den Beauftragten der Stadt Schmölln auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

- die Hundesteuersatzung der Stadt Schmölln vom 19. August 2013,
- die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Altkirchenvom 28. April 2016,
- die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Drogenvom 7. Dezember 2001,
- die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Lumpzigvom 5. November 2015,
- die Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Nöbdenitzvom 6. Mai 1999,
- die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Gemeinde Wildenbörten vom 11. Mai 2004 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

ausgefertigt: Schmölln, den 23. November 2020

Stadt Schmölln

Der Bürgermeister

gez. Sven Schrade

Sven Schrade

Bürgermeister

Anmerkung: Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Hundesteuer der Stadt Schmölln für das Jahr 2021

Für alle diejenigen Hundehalter, deren Hundehaltung sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt veranlagten Höhe und Fälligkeitstermin festgesetzt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Ein neuer Hundesteuerbescheid wird nur erteilt, wenn Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten.

Die Steuerpflichtigen, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer für das laufende Jahr

mit dem im zuletzt erteilten Steuerbescheid ausgewiesenen Betrag und Fälligkeitstermin für die Folgejahre, unter Angabe des Kassenzeichens, zu überweisen.

Die Stadt Schmölln hat folgende Bankkonten:

Sparkasse Altenburger Land

BIC: HELADEF1ALT

IBAN: DE48 8305 0200 1301 0039 60

VR-Bank Altenburger Land

BIC: GENODEF1SLR

IBAN: DE91 8306 5408 0000 0630 10

Diese Bankverbindungen gelten auch für die Ortsteile Nöbdenitz, Wildenbörten, Altkirchen, Lumpzig und Drogen.

Wichtig! Die Bankverbindung der Gemeinde Dobitschen bleibt bestehen und ist weiterhin für Überweisungen, welche die Gemeinde Dobitschen betreffen, zu benutzen.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist an die Stadt Schmölln, Kämmerei SG Steuern, Markt 1, 04626 Schmölln, zu richten.

Er kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift oder mittels De-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail Adresse steuern@schmoelln.de-mail.de erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt hingegen den Anforderungen an die Schriftform nicht. Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung, die festgesetzte Steuer ist fristgerecht zu zahlen.

Sven Schrade, Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Schmölln**

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung vom 15. Oktober 2020 die nachstehende Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schmölln vom 23. November 2020 beschlossen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 9. November 2020 der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt.

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schmölln vom 23. November 2020 wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schmölln vom 23. November 2020

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat der Stadtrat der Stadt Schmölln am 15. Oktober 2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 146,00 Euro, die sich aus 80,00 Euro Grundbetrag und 66,00 Euro Zuschlag zusammensetzt.

(2) Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

(3) Zug- und Verbandsführer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.

(4) Leiter der Jugendfeuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.

(5) Die Vertreter der Positionen nach (1), (2) und (4) erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.

(6) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

- die Gerätewarte der FFW Altkirchen und der FFW Großstörnitz jeweils 40,00 Euro
- Feuerwehrangehörige
 - a) für die Alarm- und Einsatzplanung,
 - b) für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,
 - c) für die statistische Datenerfassung sowie
 - d) für den Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehren jeweils 30,00 Euro

(7) Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 17,00 Euro je Unterrichtsstunde.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Altkirchen vom 8. April 2003
- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Drogen vom 7. Dezember 2001
- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lumpzig vom 16. November 2001
- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr Untschen der Gemeinde Nöbdenitz vom 18. Juli 2008
- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wildenbörten vom 9. März 2004



- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr Schmölln vom 27. Mai 1994 in der Form der Änderungssatzung vom 13. Februar 2002.

ausgefertigt: Schmölln, den 23. November 2020

Stadt Schmölln
Der Bürgermeister
gez. Sven Schrade
Sven Schrade
Bürgermeister

Anmerkung: Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2021

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTier-GesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 22. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2021 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1. Pferde, Esel, Maultiere und Mauleselje Tier 4,20 Euro
 2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel
 - 2.1 Rinder bis 24 Monateje Tier 6,00 Euro
 - 2.2 Rinder über 24 Monateje Tier 6,50 Euro
 3. Schafe und Ziegen
 - 3.1 Schafe bis 9 Monateje Tier 0,10 Euro
 - 3.2 Schafe über 9 bis 18 Monateje Tier 0,90 Euro
 - 3.3 Schafe über 18 Monateje Tier 0,90 Euro
 - 3.4 Ziegen bis 9 Monateje Tier 2,30 Euro
 - 3.5 Ziegen über 9 bis 18 Monateje Tier 2,30 Euro
 - 3.6 Ziegen über 18 Monateje Tier 2,30 Euro
 4. Schweine
 - 4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung
 - 4.1.1 weniger als 20 Sauen.....je Tier 1,20 Euro
 - 4.1.2 20 und mehr Sauen.....je Tier 1,60 Euro
 - 4.2 Ferkel bis 30 kg.....je Tier 0,60 Euro
 - 4.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg
 - 4.3.1 weniger als 50 Schweine.....je Tier 0,90 Euro
 - 4.3.2 50 und mehr Schweine.....je Tier 1,20 Euro
- Absatz 4 bleibt unberührt.
5. Bienenvölker.....je Volk 1,00 Euro
 6. Geflügel
 - 6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne.....je Tier 0,07 Euro
 - 6.2 Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken.....je Tier 0,03 Euro

- 6.3 Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken.....je Tier 0,03 Euro
- 6.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken.....je Tier 0,20 Euro
7. Tierbestände von Viehhändlern vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
8. Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2021 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß

Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2021 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2021 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTier-GesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2020 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden.

Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mailadresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registrierungsnummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2021 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2021 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2021 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2021 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragsatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe

Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder

2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen, entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 22. Oktober 2020 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkasbeiträgen für das Jahr 2021 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 2. November 2020 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTier-GesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 3. November 2020

PD Dr. Karsten Donat,

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Beschlüsse der 16. Stadtratssitzung am 5. November 2020

Beschluss Nr. B 0328/2020

Feststellung der Ergebnisse der Nachkalkulation der Abwassergebühren 2016 – 2019 und Ergebnisvortrag in die Gebührenperiode 2020 – 2023

Der Stadtrat Schmölln stellt die Nachkalkulation der Abwassergebühren 2016 – 2019 mit folgenden Werten fest:

Kostenträger	Ergebnis	
Schmutzwasser Volleinleiter	-2.059 Euro	Unterdeckung
Schmutzwasser Teileinleiter	83.544 Euro	Überdeckung
Regenwasser privat	85.646 Euro	Unterdeckung
Regenwasser Straße	137.146 Euro	Überdeckung
Fäkalschlamm	-83.123 Euro	Unterdeckung
Summe	49.862 Euro	Überdeckung

Der Bürgermeister wird beauftragt, folgendes zu veranlassen:

1. Die Unterdeckungen der Kostenträger „Schmutzwasser Volleinleiter“ und „Regenwasser privat“ sind in die Kalkulationsperiode 2020 – 2023 vorzutragen.
2. Die Überdeckung des Kostenträgers „Regenwasser Straße“ ist in die Kalkulationsperiode 2020 – 2023 vorzutragen. ▶

3. Die Überdeckung des Kostenträgers „Schmutzwasser Teilleiter“ ist an die Gebührenpflichtigen zurück zu zahlen.
4. Die Unterdeckung des Kostenträgers „Fäkalschlamm“ soll nicht in die Kalkulationsperiode 2020 – 2023 vorgetragen werden. Der Ausgleich erfolgt durch einen geringfügigen Zinsverzicht bei der Eigenkapitalverzinsung. Anstelle eines geplanten Zinssatzes von 4 % bei der kalkulatorischen Verzinsung sinkt dieser geringfügig auf 3,86 %.

(laut Beschlussvorlage)

Beschluss Nr. B 0329/2020

Festlegung Gebührenmodell Abwassergebühren Vorkalkulation 2020 – 2023

Der Stadtrat Schmölln beschließt: Auf Grundlage der vorgelegten Vorkalkulation der Abwassergebühren für den Zeitraum 2020 – 2023 legt der Stadtrat der Stadt Schmölln das Gebührenmodell Variante 2 gemäß Anlage 1 als Grundlage für die Erstellung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schmölln fest.

(laut Beschlussvorlage)

Beschluss Nr. B 0330/2020

Prüfauftrag an den Bürgermeister zum Thema Abwassergebührenkalkulation (B 0329/2020)

Der Stadtrat der Stadt Schmölln beschließt: Der Bürgermeister wird beauftragt,

1. die Berechnung der Abwassergrundgebühr nach Wohneinheiten und Zählern gegenüberzustellen.
2. die Berechnung der Abwassergrundgebühr nach Wohneinheiten betriebswirtschaftlich und juristisch hinsichtlich ihrer Vor- und Nachteile bewerten zu lassen.
3. die Ergebnisse der Prüfaufträge nach Ziffer 1 und 2 dem Stadtrat bis spätestens zum 31.03.2021 vorzulegen. Auf dieser Grundlage kann der Stadtrat eine Entscheidung zur Änderung der Berechnungsmethode treffen.
4. zu prüfen, ob eine andere rechtliche Organisationsform Personalkosten einsparen würde.

(keine Beschlussvorlage)

Beschluss Nr. B 0331/2020

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schmölln (BGS-EWS)

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage 1* beigefügte Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schmölln (BGS-EWS).

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Gebührensätze gemäß des getroffenen Beschlusses zur Festlegung des Gebührenmodells einzuarbeiten.

(laut Beschlussvorlage – sowie die Änderung der Satzung lt. Protokoll)

Beschluss Nr. B 0332/2020

Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Schmölln

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage* beigefügte Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Schmölln.

(laut Beschlussvorlage)

Beschluss Nr. B 0333/2020

Vorankündigung der Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

Der Stadtrat der Stadt Schmölln stimmt dem Vorankündigungsbeschluss zur beabsichtigten Änderung der Gebührensätze in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) zu:

1. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach dem Nenn- bzw. Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler voraussichtlich erhöht bis zu:

Qn ≤ 2,5 m3/h bzw. Q3 ≤ 4 m3/h	120,00 €/Jahr
Qn ≤ 6,0 m3/h bzw. Q3 ≤ 10 m3/h	288,00 €/Jahr
Qn ≤ 10,0 m3/h bzw. Q3 ≤ 16 m3/h	480,00 €/Jahr
Qn ≤ 25,0 m3/h bzw. Q3 ≤ 40 m3/h	1.200,00 €/Jahr
Qn ≤ 40,0 m3/h bzw. Q3 ≤ 63 m3/h	1.920,00 €/Jahr
Qn ≤ 60,0 m3/h bzw. Q3 ≤ 100 m3/h	2.880,00 €/Jahr

2. Die Einleitgebühr für Schmutzwasser wird in Abhängigkeit von der festzusetzenden Grundgebühr voraussichtlich auf bis zu 3,44 €/m³ erhöht.

3. Die Einleitgebühr für Niederschlagswasser von befestigten Grundstücksflächen wird voraussichtlich auf bis zu 0,74 €/m² erhöht.

4. Die Beseitigungsgebühr für Klär- und Fäkalschlamm wird voraussichtlich auf bis zu 71,30 €/m³ erhöht.

(laut Beschlussvorlage zzgl. der Änderungen lt. Protokoll)

Beschluss Nr. B 0334/2020

Berufung Wahlleiter und Stellvertreter für die Kommunalwahlen 2021 (Bürgermeister und Ortsteilbürgermeister)

Gemäß § 4 Abs. 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes beschließt der Stadtrat Schmölln in öffentlicher Sitzung für die am 14. Februar 2021 und 25. April 2021 stattfindenden Ortsteilbürgermeisterwahlen, sowie die am 27. Juni 2021 stattfindende Bürgermeisterwahl Frau Jacqueline Rödel, Leiterin des Hauptamtes, zur Wahlleiterin sowie Herr Holger Peters, Leiter des Ordnungsamtes, zum Stellvertreter der Wahlleiterin zu berufen.

(laut Beschlussvorlage)

Beschluss Nr. B 0335/2020

Vergabe der Bauleistung: Ostthüringenhalle, 1.OG Fitnessstudio, Sanierung der Damen- und Herrendusche

Der Stadtrat Schmölln beschließt in öffentlicher Sitzung die Bauleistung zur Sanierung der Damen- und Herrendusche im 1.OG der Ostthüringenhalle an die Firma SBH Hoch- und Ausbau GmbH, Max-Jehn-Straße 22, 04639 Gößnitz, mit einer Auftragssumme von 35.838,94 Euro (incl. 16 % MwSt.), zu vergeben.

(laut Beschlussvorlage)

*Die Bekanntmachung der jeweiligen Satzung erfolgt nach der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

Schmölln, 5. November 2020

Dr. G. Werner, Vorsitzende des Stadtrates

S. Schrader, Bürgermeister

F.d.R.

J. Rödel, Leiterin Hauptamt

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schmölln

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2020 die nachstehende Satzung über die Erstreckung des Ortsrechts der Stadt Schmölln auf das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Altkirchen, Drogen, Lumpzig, Nöbdenitz und Wildenbörten (Erstreckungssatzung) vom 16. Dezember 2020 beschlossen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 14. Dezember 2020 der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt.

Die Satzung über die Erstreckung des Ortsrechts der Stadt Schmölln auf das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Altkirchen, Drogen, Lumpzig, Nöbdenitz und Wildenbörten (Erstreckungssatzung) vom 16. Dezember 2020 wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Satzung über die Erstreckung des Ortsrechts der Stadt Schmölln auf das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Altkirchen, Drogen, Lumpzig, Nöbdenitz und Wildenbörten (Erstreckungssatzung)

vom 16. Dezember 2020

Aufgrund der §§ 2, 19, 20 und 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) in Verbindung mit § 46 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNGG 2019) vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 795) hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Gemeinden Altkirchen, Drogen, Lumpzig, Nöbdenitz und Wildenbörten wurden aufgrund des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden zum 1. Januar 2019 aufgelöst und die Gebiete der aufgelösten Gemeinden in das Gebiet der Stadt Schmölln eingegliedert. Zur Anpassung des Ortsrechts gemäß § 46 Abs. 1 ThürGNNGG 2019 wird das nachfolgend genannte Ortsrecht der Stadt Schmölln auf das Gebiet der eingegliederten Gemeinden Altkirchen, Drogen, Lumpzig, Nöbdenitz und Wildenbörten erstreckt.

§ 1 Erstreckung

Die nachfolgend aufgeführten Satzungen der Stadt Schmölln werden aufgrund der Eingliederung der Gemeinden Altkirchen, Drogen, Lumpzig, Nöbdenitz und Wildenbörten in die Stadt Schmölln mit Inkrafttreten dieser Satzung auf die Ortsteile Altkirchen, Braunhain, Burkersdorf, Dobra, Drogen, Gimmel, Gödissa, Göldschen, Graicha, Großbraunshain, Großtauschwitz, Hartha, Hartroda, Illsitz, Jauern, Kakau, Kleintauscha, Kleintauschwitz, Kratschütz, Lohma, Lumpzig, Mohlis, Nöbden, Nöbdenitz, Platschütz, Prahna, Röthenitz, Trebula, Untschen, Wildenbörten und Zagkwitz erstreckt:

(1) Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen mit Geld oder Sachwerten im Gebiet der Stadt Schmölln (Spielapparatesteuer) vom 31. Juli 2001 (bekanntgemacht im Amtsblatt am 9. August 2001),

(2) Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren der Stadt Schmölln (Feuerwehr – Kostenersatz- und Gebührensatzung)

vom 27. August 1998 (bekanntgemacht im Amtsblatt am 3. September 1998),

(3) Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Schmölln (Feuerwehr – Kostenersatz- und Gebührensatzung) vom 3. Dezember 2001 (bekanntgemacht im Amtsblatt am 13. Dezember 2001),

(4) Satzung über Stellplätze vom 21. März 1991 (bekanntgemacht im Amtsblatt am 17. Juli 1991),

(5) Änderung der Satzung für Stellplätze der Stadt Schmölln vom 22. Juli 1993 (bekanntgemacht im Amtsblatt am 29. September 1993),

(6) Satzung der Stadt Schmölln über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragsatzung) vom 22.03.2000 (bekanntgemacht im Amtsblatt am 13. April 2000),

(7) Gestaltungssatzung der Altstadt von Schmölln vom 25. März 1993 (bekanntgemacht im Amtsblatt am 16. Juni 1993)

(8) Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) der Stadt Schmölln – Marktsatzung – vom 18. Dezember 2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt am 17. Januar 2008),

(9) Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens der Stadt Schmölln (Marktsatzung) vom 22. März 2010 (bekanntgemacht im Amtsblatt am 10. April 2010),

(10) Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Marktwesen der Stadt Schmölln (Marktgebührensatzung) vom 4. Januar 2017 (bekanntgemacht im Amtsblatt am 21. Januar 2017),

(11) Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke der städtischen Sporteinrichtungen vom 3. Juni 2003 (bekanntgemacht im Amtsblatt am 13. November 2003),

(12) Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke der städtischen Bibliothek vom 3. April 2003 (bekanntgemacht im Amtsblatt am 13. November 2003),

(13) Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke der städtischen Kindertagesstätten einschließlich des Schülerfreizeitzentrums vom 3. April 2003 (bekanntgemacht im Amtsblatt am 13. November 2003),

(14) Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke der städtischen Einrichtungen der Heimatpflege vom 3. April 2003 (bekanntgemacht im Amtsblatt am 13. November 2003),

(15) Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Schmölln (Obdachlosenunterkunftssatzung) vom 18. August 2014 (bekanntgemacht im Amtsblatt am 13. September 2014),

(16) Kostensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Schmölln (Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung) vom 18. August 2014 (bekanntgemacht im Amtsblatt am 13. September 2014),

(17) Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 135 a bis § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) (Kostenerstattungsbeitragsatzung – KOBSt) vom 18. Oktober 2016 (bekanntgemacht im Amtsblatt am 12. November 2016),

§ 2 Außer-Kraft-Setzung

(1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden nachfolgend aufgeführten Satzungen der ehemaligen Gemeinde Altkirchen außer Kraft gesetzt:



1. Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Altkirchen vom 30. Oktober 2001,
 2. Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Altkirchen vom 15. Januar 2010,
 3. Satzung über den Kostensatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Altkirchen vom 21. November 2008,
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird nachfolgend aufgeführte Satzung der ehemaligen Gemeinde Drogen außer Kraft gesetzt:
1. Satzung über den Kostensatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Drogen vom 7. Dezember 2001.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden nachfolgend aufgeführten Satzungen der ehemaligen Gemeinde Lumpzig außer Kraft gesetzt:
1. Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Lumpzig vom 20. November 2001,
 2. Satzung über den Kostensatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Lumpzig vom 20. November 2001,
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden nachfolgend aufgeführten Satzungen der ehemaligen Gemeinde Nöbdenitz außer Kraft gesetzt:
1. Satzung über den Kostensatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Untschen der Gemeinde Nöbdenitz vom 31. März 2000,
 2. Erste Änderung der Satzung über den Kostensatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Untschen der Gemeinde Nöbdenitz am 16. August 2010,
 3. Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke der gemeindlichen Tageseinrichtung für Kinder vom 17. Dezember 2002.
- (5) Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden nachfolgend aufgeführten Satzungen der ehemaligen Gemeinde Wildenbörten außer Kraft gesetzt:
1. Satzung über den Kostensatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Wildenbörten vom 18. Dezember 2001,
 2. Satzung zur ersten Änderung der Satzung über den Kostensatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Wildenbörten am 19. April 2011.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

ausgefertigt: Schmölln, den 16. Dezember 2020

Stadt Schmölln

Der Bürgermeister

gez. Sven Schrade

Sven Schrade,

Bürgermeister

Anmerkung: Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Beschlüsse der 22. Tagung des Technischen Ausschusses am 23. November 2020

Beschluss Nr. 0336/2020

Vergabe der Planungsleistung: „AWL Zschernitzsch, BA 5“ (Leistungsphasen 3 bis 8)

Der Technische Ausschuss des Stadtrates Schmölln beschließt in öffentlicher Sitzung die Erweiterung der Planungsleistungen für das Bauvorhaben „AWL Zschernitzsch, BA 5 (2023)“ für die Leistungsphasen 3 bis 8 an das Ing.-Büro für Bauwesen und Wasserwirtschaft GmbH, Hainstraße 13, 07545 Gera, mit einer Angebotssumme von 65.303,36 Euro (incl. 19 % MwSt.) zu vergeben.

(laut Beschlussvorlage)

Beschluss Nr. 0337/2020

Vergabe der Bauleistung: Kläranlage Schmölln, Erneuerung der Mess- und Regeltechnik Ablauf Kläranlage Schmölln, Einbau Messeinrichtungen und SPS Technik zur Datenübernahme

Der Technische Ausschuss des Stadtrates Schmölln beschließt in öffentlicher Sitzung die Bauleistung zur Einbau der Messeinrichtungen am Ablauf der Kläranlage Schmölln und die Installation der SPS Technik zur Datenübernahme an die Firma Elektro-Service Reichelt, Zehma 15a, 04603 Nobitz, mit einer Auftragssumme von 57.703,39 Euro (incl. 16 % MwSt.), zu vergeben.

(laut Beschlussvorlage)

Schmölln, den 23. November 2020

gez. *W. Hippe, Vorsitzender des Technischen Ausschusses*

Öffentliche Bekanntmachung

über die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss der Stadtwerke Schmölln GmbH nach § 75 Abs. 4 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Der Gesellschafter der Stadtwerke Schmölln GmbH hat am 29. September 2020 den Jahresabschluss für das Jahr 2019 festgestellt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, das Ergebnis der Abschlussprüfung und der Ergebnisverwendungsbeschluss liegen in der Zeit vom 4. bis 15. Januar 2021 während der Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der Stadtwerke Schmölln GmbH, Sommeritzer Str. 74/1, 04626 Schmölln, Zimmer 2, zur Einsichtnahme aus. Aufgrund der aktuellen Lage bitten wir um vorherige Terminvereinbarung unter 034491 6440.

Die mit der Abschlussprüfung beauftragte BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 11. August 2020 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Stadtwerke Schmölln GmbH

Severin Kühnast, Geschäftsführer

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 ThürVwZVG

Die von der Stadt Schmölln erlassenen Heranziehungsbescheide zu wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen für die Abrechnungsjahre 2017 und 2018 vom 1. September 2020,

Aktenzeichen 01-00026575-312-805 – betrifft das Grundstück in der Gemarkung Schmölln, Flur 23, Flurstück 832 – Friedrich-Naumann-Straße 13 – gegen Herrn Bannert, Peter zuletzt wohnhaft in 04626 Schmölln, Teichstraße 2/1 wird hiermit öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist notwendig, da ein derzeitiger Aufenthaltsort nicht feststellbar ist. Die Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schmölln.

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 ThürVwZVG

Die von der Stadt Schmölln erlassenen Heranziehungsbescheide zu wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen für die Abrechnungsjahre 2017 und 2018 vom 1. September 2020,

Aktenzeichen 01-00026575-312-805 – betrifft das Grundstück in der Gemarkung Schmölln, Flur 23, Flurstück 832 – Friedrich-Naumann-Straße 13 – gegen Herrn Bannert, Peter zuletzt wohnhaft in 04626 Schmölln, Teichstraße 2/1 wird hiermit öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist notwendig, da ein derzeitiger Aufenthaltsort nicht feststellbar ist. Die Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schmölln. Der Bescheidadressat kann in die oben bezeichneten Bescheide in der Kämmererei der Stadt Schmölln während der allgemeinen Dienstzeiten Einsicht nehmen bzw. diese in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen ab Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schmölln als zugestellt. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Schmölln, den 6. November 2020

Stadt Schmölln, Kämmererei/Beitragswesen

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 ThürVwZVG

Die von der Stadt Schmölln erlassenen Heranziehungsbescheide zu wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen für die Abrechnungsjahre 2017 und 2018 vom 1. September 2020, Aktenzeichen 01-00039482-311-801 – betrifft das Grundstück in der Gemarkung Schmölln, Flur 3, Flurstück 402 – Gartenstraße 2 – gegen Herrn Aboushnaf, Salah Awad Mohamed zuletzt wohnhaft in 06667 Weißenfels, Tagewerbener Straße 49 wird hiermit öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist notwendig, da ein derzeitiger Aufenthaltsort nicht feststellbar ist. Die Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schmölln. Der Bescheidadressat kann in den oben bezeichneten Bescheid in der Kämmererei der Stadt Schmölln während der allgemeinen Dienstzeiten Einsicht nehmen bzw. diesen in Empfang nehmen. Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen ab Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schmölln als zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Schmölln, den 6. November 2020

Stadt Schmölln, Kämmererei/Beitragswesen

Beschlüsse des Ortsteilrates Nöbdenitz vom 5. August 2020

Der Ortsteilrat Nöbdenitz beschließt in seiner öffentlichen Sitzung im öffentlichen Teil:

Beschluss Nr. 1/2020

Gemäß dem Antrag vom 28. Juli 2020 (Antrag 25/20) gewährt der Ortsteilrat Nöbdenitz dem SSV TraktorNöbdenitz e. V. einen Zuschuss in Höhe von 500,00 Euro zur Durchführung des Sport- und Familienfestes vom 11. bis 12. September 2020.

Schmölln OT Nöbdenitz, 5. August 2020

gez. A. Gampe, Ortsteilbürgermeister

Beschlüsse des Ortsteilrates Drogen vom 10. November 2020

Beschluss Jahr/Nr. 2020/1 (Legislatur 2019-2024) – Genehmigung der Niederschrift.

Bezeichnung: öffentlich

Der Ortsteilrat Drogen beschließt die Genehmigung der Niederschrift der Ortsteilratssitzung am 28. November 2019.

Beschluss Jahr/Nr. 2020/2 (Legislatur 2019-2024) – Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel des Ortsteiles Drogen zur Unterstützung der Vereine und Vereinigungen.

Bezeichnung: öffentlich

Der Ortsteilrat beschließt die dem Ortsteil Drogen zur Verfügung stehenden Mittel zur Unterstützung der Vereine und Vereinigungen für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke wie folgt zu vergeben:

Drogener Freizeittreff 2010 450,00 Euro

Organisation und Durchführung sowie Erwerb von Ausstattungsgegenständen für Dorf- und Vereinsfeste, Kulturhaus Drogen

Förderverein Kirche Mohlis 150,00 Euro

Ausgestaltung kultureller Veranstaltungen, Ehrung langjähriger Vereinsmitglieder

Feuerwehrverein Drogen 100,00 Euro

Zuschuss zur Unterstützung der aktiven Feuerwehr

Drogen, 10. November 2020

gez. C. Meister, Ortsteilbürgermeisterin

Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Wahlen der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung Nöbdenitz, Wildenbörten und Drogen

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am **12. Januar 2021, 18:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Schmölln, Markt 1, Galerie, statt.

Tagesordnung: Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über die Zulassung.

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Schmölln, den 15. Dezember 2020

gez. Rödel, Wahlleiterin

Amtlicher Teil Dobitschen

Beschlüsse des Gemeinderat Dobitschen vom 16. November 2020

Beschluss (Legislatur 2019-2024)

Bezeichnung: öffentlich

Beschluss Jahr/Nr. 2020/04

Beschluss zur außerplanmäßigen Ausgabe für die Beschaffung von Digitalfunktechnik für die Feuerwehr der Gemeinde Dobitschen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Dobitschen beschließt in öffentlicher Sitzung: die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von insgesamt 9.880,53 EUR für die Beschaffung von Digitalfunktechnik auf der Haushaltsstelle 2.13000.93500 für die Feuerwehrfahrzeuge der Gemeinde Dobitschen. 

Beschluss Jahr/Nr. 2020/05

Beschluss zur außerplanmäßigen Ausgabe für die Übernahme der Eigenleistung der Gemeinde Dobitschen im Flurbereinigungsverfahren Göllnitz.

Der Gemeinderat der Gemeinde Dobitschen beschließt in öffentlicher Sitzung: die außerplanmäßige Ausgabe auf der Haushaltsstelle 2.63000.93200 in Höhe von insgesamt 3.015,74 EUR für die Übernahme der Eigenleistung der Gemeinde Dobitschen im Flurbereinigungsverfahren Göllnitz für den Ausbau der Wege Nr. 110-112 und die Ersatzmaßnahme E656 3. Rate.

Beschluss Jahr/Nr. 2020/06

Satzung zur Aufhebung der Straßenausbaubeiträge der Gemeinde Dobitschen.

Der Gemeinderat Dobitschen beschließt in öffentlicher Sitzung die in der Anlage beigefügte

Satzung zur Aufhebung der Straßenausbaubeiträge der Gemeinde Dobitschen.

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt nach der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

Gemeinde Dobitschen, 16. November 2020

gez. B. Franke, Bürgermeister der Gemeinde Dobitschen

Ende amtlicher Teil

Informationen aus dem Rathaus und den öffentlichen Einrichtungen

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

nur noch wenige Tage, dann neigt sich das Jahr 2020 dem Ende zu.

Die Tage werden dunkler und kürzer, in den Abendstunden sind die Fenster hell erleuchtet und in den Straßen und Häusern duftet es nach Weihnachtsgebäck. Es ist die Zeit der Besinnung. Eine Zeit, die wir in diesem Jahr wohl besonders schätzen sollten.



2020 war anders. Gerade jetzt, zur ruhigen Jahreszeit, haben wir Gelegenheit auf das Jahr mit all seinen Facetten, Ereignissen und Gegebenheiten zurück zu blicken. Viele Entscheidungen wurden getroffen, die der Entwicklung der Stadt zu Gute kommen sollen und werden. Daher möchte ich schon an dieser Stelle den Mitgliedern des Stadtrates und auch den Geschäftsführern und Beschäftigten unserer städtischen Gesellschaften, der Wohnungsverwaltung und den Stadtwerken, für eine konstruktive und verlässliche Zusammenarbeit danken. Der gleiche Dank geht auch an die Bürgerinnen und Bürger der Stadt und ihrer Ortsteile, die sich zum Wohl unserer Gemeinde eingesetzt haben. Im Besonderen bedanke ich mich bei den Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren, unseren Rettern im Brand- und Schadenfall. Es ist und bleibt das wichtigste „Ehrenamt“.

Dieses besondere Jahr soll nicht den Blick verstellen, was wir für die Stadt mit dem Stadtrat gemeinsam erreichen konnten. Sie sollen folgend beispielhaft benannt werden: den Umbau unseres Busbahnhofes, die Fertigstellung der Talsperre in Brandrüb-

bel, die Fertigstellung neuer Industrieflächen, die weitere finanzielle Unterstützung der Stadtwerke für den Betrieb unseres Tatamis, die Fortsetzung der Umrüstung auf LED-Beleuchtung. Zudem haben wir für die Ausweisung neuer Eigenheimstandorte (Hainanger, Kummerscher Weg, Klingelbachweg) die Bauleitplanung vorangetrieben. Im Ortsteil Nöbdenitz laufen die Baumaßnahmen zur Errichtung des Gesundheitsbahnhofs, der Fernwasseranschluss in Hartha ist erfolgt und erste vorbereitende Maßnahmen für den Neubau des Kindergartens in Altkirchen sind angelaufen. Erst vor wenigen Tagen wurde mit den Arbeiten zum Bau des Hochwasserrückhaltebeckens in Sommeritz begonnen.

Wenn der Stadtrat am 14. Januar des kommenden Jahres den neuen Haushalt beschließen sollte, werden weitere Projekte in Angriff genommen werden können. Der Neubau des Kindergartens in Altkirchen wird in 2021 sichtbar werden. Wir schaffen damit auch im Ortsteil Altkirchen ideale Bedingungen für die Kinderbetreuung und zusätzliche neue Kitaplätze. Im Lohsenwald wollen wir die so genannte Hermannsbrücke sanieren und die Dorferneuerung in Zschernitzsch und Großstöbnitz fortsetzen. Die erforderlichen Mittel zum Umbau des Bahnübergangs in Lohma sind ebenso im Haushaltsentwurf verankert. Ein lang gehegter Wunsch vieler Schmöllnerinnen und Schmöllner, weiches Trinkwasser, soll nach geplantem Bauverlauf im April/Mai 2021 über den Fernwasseranschluss technisch umgesetzt sein.

Dies ist nur eine kleine Auswahl an Projekten und Maßnahmen und soll Ihnen verdeutlichen, dass wir als Stadt gemeinsam mit dem Stadtrat an einer steten Weiterentwicklung unserer Gemeinde arbeiten, wengleich nicht jede Idee umgesetzt werden kann.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, ich danke Ihnen auch im Namen des Stadtrates für das in uns gesetzte Vertrauen im Jahr 2020 und wünsche Ihnen, Ihren Familien und Freunden ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gutes und vor allen Dingen gesundes neues Jahr 2021.

Ihr Sven Schrader, Bürgermeister

Erstmalige Gebührenerhöhung

- Warum steigen die Abwassergebühren in Schmölln ab 2021? -

Was ist geschehen?

Die Kommunal- und Unternehmensberatung Diplom-Kaufmann Robert Roller wurde von der Stadt Schmölln im Frühjahr 2020 beauftragt, die Abwassergebühren in Schmölln zu überprüfen und neu zu kalkulieren. Das Kommunalabgabengesetz in Thüringen fordert, dass Abwassergebühren die tatsächlichen Kosten der Abwasserbeseitigung decken sollen. Die Gremien und die Öffentlichkeit wurden seit September fortlaufend über die Zwischenergebnisse informiert. Am 5. November 2020 hat der Stadtrat nach langer Diskussion die neuen Abwassergebühren der Stadt Schmölln beschlossen. Diese werden nach der kommunalrechtlichen Prüfung **ab 1. Januar 2021 wirksam** werden.

Info: Bei Gebühren gilt immer – es darf sich weder bereichert werden (Kostenüberschreitungsverbot) noch soll die Stadt Schmölln zu wenig Geld für die Kosten einnehmen (Kostendeckungsgebot).

Die Abwasserbeseitigung ist technisch sehr vielseitig. Für eine sachgerechte Kostenabbildung gibt es daher verschiedene Gebühren. In Schmölln gibt es folgende Gebühren:

- Schmutzwasser Volleinleiter (SW-VE) – Abwasser, welches über die Kläranlage entsorgt wird
- Schmutzwasser Teileinleiter (SW-TE) – Abwasser, welches nach Vorklärung über einen Kanal entsorgt wird
- Regenwasser privat (RW-P) – Regenwasser von privaten Grundstücken
- Regenwasser Straße (RW-S) – Regenwasser von öffentlichen Straßen
- Fäkalschlamm (FS) – Fäkalschlamm aus nicht angeschlossenen Grundstücken bzw. Grundstückskläranlagen, welcher abtransportiert und auf der Kläranlage gereinigt wird

Nachfolgend finden Sie die verschiedenen Gebühren:

	SW-VE Einleitge- bühr je m ³	SW-TE Einleitge- bühr je m ³	RW-P Gebühr je m ² Fläche	RW-S Gebühr je m ² Fläche	FS Einleitge- bühr je m ³
Ab 2021	3,06 Euro	0,50 Euro	0,74 Euro	1,15 Euro	48,18 Euro
bisher	2,45 Euro	1,72 Euro	0,49 Euro	0,45 Euro	31,67 Euro

Grundgebühren gibt es nur bei den Voll- und Teileinleitern.

Die Grundgebühr beträgt in Abhängigkeit des Nenndurchflusses (Qn)/Dauerdurchflusses (Q3) der verwendeten Wasserzähler für Volleinleiter bei

- Qn ≤ 2,5 cbm/h/Q3 ≤ 4cbm/h
10,00 Euro/Monat.....(bisher 4,17 Euro)
- Qn ≤ 6,0 cbm/h/Q3 ≤ 10cbm/h
24,00 Euro/Monat.....(bisher 10,00 Euro)
- Qn ≤ 10,0 cbm/h/Q3 ≤ 16cbm/h
40,00 Euro/Monat.....(bisher 16,67 Euro)
- Qn ≤ 25,0 cbm/h /Q3 ≤ 40cbm/h
100,00 Euro/Monat.....(bisher 41,67 Euro)
- Qn ≤ 40,0 cbm/h/Q3 ≤ 63cbm/h
160,00 Euro/Monat.....(bisher 66,67 Euro)
- Qn ≤ 60,0 cbm/h/Q3 ≤ 100cbm/h
240,00 Euro/Monat.....(bisher 100,00 Euro)

Bei Teileinleitern fällt die halbe Grundgebühr an.

Info: Da sich die Beitrags- und Gebührensatzung noch bis Anfang 2021 in kommunalrechtlicher Prüfung befindet, wird es zu einer Gebührenerhöhung rückwirkend zum 1. Januar 2021 kommen. Aus diesem Grund werden die quartalsweisen Abschläge noch nicht zu Beginn des kommenden Jahres angepasst, sondern in Form eines Änderungsbescheides unterjährig verändert.

Wer ist betroffen?

Von der Gebührenerhöhung ab 2021 sind nur die Einwohner und Gewerbetreibenden betroffen, die im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schmölln liegen. Dies betrifft die Gebührenzahler im Gebiet der Stadt Schmölln in den Grenzen bis 31. Dezember 2018. Insbesondere die „neuen“ Ortsteile von Schmölln sind nicht von den Änderungen betroffen. Hier gelten die Entsorgungsbedingungen des Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land (ZAL) bzw. Gemeindewerke Oberes Sprottental (GWOS).

Warum erhöhen sich die Abwassergebühren?

Es gibt einige wesentliche Gründe für den Gebührenanstieg:

1. Durch die zunehmende Verschärfung von **Umweltstandards** steigen Kosten für die Abwasserreinigung. So sind die Kosten für die Klärschlamm Entsorgung durch den gesetzlichen Trend hin zur Verbrennung statt landwirtschaftlicher Ausbringung bereits seit 2020 um ca. 100.000 Euro im Jahr gestiegen.

Ab 2021 müssen zudem noch rund 50.000 Euro pro Jahr zusätzlich für Energie- und Chemiekosten eingeplant werden.

2. Durch einen gestiegenen Betreuungsaufwand der über die letzten Jahre hinzugekommenen technischen Anlagen und die seit 2017 stattfindende Einführung des Tarifes des öffentlichen Dienstes (TVöD) in den Stadtwerken, steigen die Betriebsführungskosten der Stadtwerke Schmölln GmbH um ca. 200.000 Euro. Der hohe Anschlussgrad von 94 Prozent aller Haushalte im Versorgungsgebiet bedingt zudem, dass rund 100.000 Euro mehr pro Jahr für Wartungsverträge sowie Reparaturkosten der technischen Anlagen eingeplant werden muss.

3. Weitere Kostenbelastungen mit ca. 50.000 Euro pro Jahr entstehen durch Abschreibungen durch zusätzliche Investitionen in den kommenden Jahren.

Kann man Gebühren vergleichen? Wie steht Schmölln im Vergleich zu anderen Gemeinden dar?

Viele Bürger möchten ein besseres Gefühl zur Gebührenhöhe bekommen und ziehen häufig einen Vergleich zu anderen Gemeinden. Dies ist nachvollziehbar, allerdings vergleicht man hier häufig Äpfel mit Birnen. Gebührenvergleiche, die verschiedene Endgebühren miteinander vergleichen, ohne die örtlichen Strukturunterschiede wie z. B. die Siedlungs- und Bevölkerungsdichte inkl. Demografie, topografische Gegebenheiten oder den Anschlussgrad (Ausdruck des Umfangs an technischer Infrastruktur) zu berücksichtigen, sagen daher nichts darüber aus, ob die Abwassergebühr angemessen ist. Sie zeigen auch nicht, wie leistungsfähig und effizient der Abwasserentsorger am jeweiligen Standort arbeitet.

Auch wenn kein direkter Vergleich möglich ist, möchten wir Ihnen ein Gefühl für die Abwasserkosten am Beispiel der zwei Abwasserverbände ZAL und GWOS, welche auch die neuen Ortsteile von Schmölln versorgen, geben.

	Mengengebühr je 1.000 Liter	Grundgebühr/Monat bei Wasserzähler QN 2,5
Schmölln bisher	2,45 Euro/m ³	4,17 Euro
Schmölln ab 2021	3,06 Euro/m ³	10,00 Euro
GWOS	3,16/Euro/m ³	10,00 Euro
ZAL	2,76 Euro/m ³	10,00 Euro

Was kostet Abwasser je Einwohner am Tag?



Beispiel auf 4 Personen-HH bezogen:
Durchschnittsverbrauch Dt. 2018 = 127 L je Tag Verbrauch = 46,355 m³/a/EW = 185,42 m³/a / 4 Personen HH

Was kostet Abwasser je Einwohner im Jahr?



Beispiel auf 4 Personen-HH bezogen:
Durchschnittsverbrauch Dt. 2018 = 127 L je Tag Verbrauch = 46,355 m³/a/EW = 185,42 m³/a / 4 Personen HH



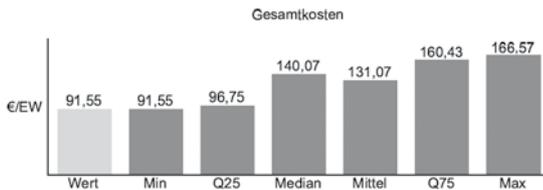
Darüber hinaus kann man ein Gefühl für die Kosteneffizienz in Schmölln anhand des letzten thüringenweiten Leistungsvergleichs aus dem Jahr 2020 erhalten. Hier liegt Schmölln bei den Gesamtkosten der Abwasserentsorgung bezogen auf die Einwohnerwerte (EW) thüringenweit mit einem Wert von 91,55 Euro/EW am niedrigsten.



3.01 Gesamtkosten

Berechnung: $\frac{\text{Gesamtkosten}}{\text{Einwohnerwerte}}$

Säulendiagramm



Quelle: siehe Benchmarking der Abwasserentsorgung in Thüringen von Rödl & Partner aus dem Jahr 2020.

Was haben wir bisher positives erreicht?



Zwei Fakten sind besonders positiv hervorzuheben, worauf man in Schmölln stolz sein kann:

- Wir sind vermutlich die einzigen in Thüringen, die es geschafft haben die Abwassergebühr 25 Jahre stabil zu halten. Fast alle Abwasserverbände müssen regelmäßig ihre Gebühren verändern.
- Schmölln ist lt. dem Thüringer Leistungsvergleich aus 2020 Spitzenreiter im Anschlussgrad von Einwohnern an eine zentrale Kläranlage.

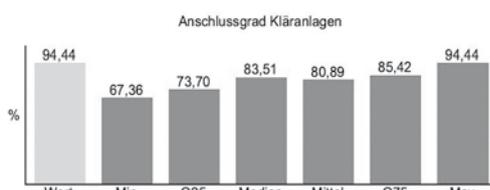
Mit knapp 95 Prozent liegt Schmölln auf Platz eins und liegt damit über dem Thüringer Durchschnitt von 80 Prozent. Ländlich geprägte Verbände wie z. B. der ZAL liegen beispielsweise erst bei ca. 43 Prozent. Damit hat Schmölln bereits heute die umweltpolitischen Ziele des Landes Thüringen erfüllt bis 2030 einen Anschlussgrad von über 90 Prozent zu erreichen. Wir haben es durch den hohen Anschlussgrad und Ausbau der Abwasserinfrastruktur geschafft eine sehr saubere Umwelt vorzufinden. Das ist für alle erfreulich und ein gewolltes gesellschaftliches Ziel, was leider auch sein Geld kostet.



5.06 Anschlussgrad Kläranlagen

Berechnung: $\frac{\text{Einwohner mit Anschluss an zentrale Kläranlagen}}{\text{Gesamteinwohnerzahl}}$

Säulendiagramm



Quelle: siehe Benchmarking der Abwasserentsorgung in Thüringen von Rödl & Partner aus dem Jahr 2020.

Sven Schrader, Bürgermeister

Dorferneuerung und Dorfentwicklung in der „Dorfregion Schmölln“

Jetzt Förderantrag auf finanzielle Unterstützung für Ihre Investition im Jahr 2021 stellen

Die Ortslagen Bohra, Brandrübél, Großstöbnitz, Kummer, Kleinmückern, Nitzschka, Nödenitzsch, Papiermühle, Schloßig, Selka, Sommeritz, Weißbach und Zschernitzsch der Dorfregion Schmölln wurden als Förderschwerpunkt der Dorferneuerung für den Zeitraum 2020 bis 2024 anerkannt. Hieraus ergeben sich nun Möglichkeiten, im kommunalen wie auch privaten Bereich, für verschiedene Projekte Fördergelder zu beantragen.

Gefördert werden insbesondere:

- Die Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden und der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen
- Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz
- die Umnutzung dörflicher Bausubstanz
- die Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen, Freiflächen sowie Ortsrändern
- die Schaffung, Erhaltung und der Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen
- Mehrfunktionshäuser
- die Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und der Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen
- der Abriss und Teilabbriss von Bausubstanz im Innenbereich, die Entsiegelung brach gefallener Flächen sowie die Entsorgung der dabei anfallenden Abbrissmaterialien.

Private Antragsteller können mit bis zu 35% der förderfähigen Ausgaben bezuschusst werden.

Antragstellungen sind jeweils bis zum 15. Januar jeden Jahres innerhalb des Förderzeitraumes beim zuständigen Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Zweigstelle Gera möglich.

Wer ist Ansprechpartner?

Bitte kontaktieren Sie unsere Dorfentwicklungsplanerin bei der WFG Ostthüringen mbH – Frau Jana Marschner. Sie berät hinsichtlich Ihres geplanten Sanierungsvorhabens, gibt Hinweise zu baugestalterischen und förderrechtlichen Aspekten und steht bei der Antragstellung unterstützend zur Seite. Diese Dienstleistung steht Privatpersonen kostenfrei zur Verfügung.

Kontakt Daten: WFG Ostthüringen mbH, Rudolf-Diener-Straße 19, 07545 Gera, Frau Marschner, Telefon: 0365 8330421, E-Mail: j.marschner@wfg-ot.de

Sven Schrader, Bürgermeister

Selbstablesung der Wasserzähler für die Jahresabrechnung 2020

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde, in der Zeit vom 11. bis 14. Dezember 2020 verschicken wir die Unterlagen für die Selbstablesung Ihres Wasserzählers.

Bitte übermitteln Sie uns den Zählerstand für das Jahr 2020 mittels der zugegangenen Ablesekarte oder per Internet unter www.stadtwerke-sln.de bis zum 31. Dezember 2020.

Es erfolgt keine persönliche Ablesung durch unsere Mitarbeiter! Bei Nichtbekanntgabe des Zählerstandes nehmen wir eine Schätzung vor.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung.

Stadtwerke Schmölln GmbH



Mitteilung:

Selbstablesung Ihres Wasserzählers

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

in der Zeit vom 30. November bis 4. Dezember 2020 verschicken wir Unterlagen für die Selbstablesung Ihres Wasserzählers. Bitte trennen Sie die Karte heraus, tragen Sie den Zählerstand ein und senden Sie diese **bis 5. Januar 2021 im Original** zurück. Mails oder Faxe können nicht verarbeitet werden! Es erfolgt keine persönliche Ablesung durch unsere Mitarbeiter.

Bei Nichtbekanntgabe des Zählerstandes nehmen wir eine Schätzung vor. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass vom 24. bis 31. Dezember 2020 die Verwaltung geschlossen bleibt.

Wir wünschen allen unseren Kunden ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Zweckverband, Altenburger Land

Mitteilung zu Abfuhrterminen der Fäkalschlamm Entsorgung für 2021

Die Firma Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG, Betrieb Schmölln, führt die Fäkalschlamm Entsorgung in folgenden Ortsteilen durch:

Altkirchen: 17.02.–19.02.2021
Kleintauschwitz, Kratzschütz, Nöbden, Platschütz, Röthenitz, Trebula, Gödissa, Illsitz, Gimmel, Jauern, Göldschen, Großtauschwitz: 22.02.–05.03.2021
Braunshain, Großbraunshain, Hartha, Kleintauscha, Lumpzig, Prehna: 08.03.–17.03.2021

Drogen und Mohlis: 17.05.2021

Dobitschen, Meucha, Pontewitz, Rolika: 18.05.–26.05.2020

Daher wird jeder Grundstückseigentümer aufgefordert, seine Kläranlage hinsichtlich der Notwendigen Entleerung oder Teilleerung von Fäkalschlamm zu überprüfen. Sofern die Überprüfung ergibt, dass Bedarf an einer Fäkalschlamm Entsorgung noch im Jahr 2021 besteht, ist dieser bei der VEOLIA Umweltservice Ost GmbH & Co. KG, Betrieb Schmölln, rechtzeitig anzumelden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur die Grundstücke angefahren werden, deren Eigentümer den Bedarf an einer Fäkalschlamm Entsorgung bei der VEOLIA Umweltservice Ost GmbH & Co. KG, Betrieb Schmölln, angemeldet haben.

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (ZAL)

Alle Jahre wieder

Schnee und Glätte sorgen Jahr für Jahr im Winter für zahlreiche Unfälle. Schnell kann aus der weißen Pracht ein Problem werden, wenn Gehwege und Bürgersteige in Rutschbahnen verwandelt werden. Häufig stellt sich dann die Frage: Wer ist verantwortlich für die Räum- und Streupflicht?

Grundsätzlich liegt die Räum- und Streupflicht bei den Grundstückseigentümern oder Anliegern. Hierzu gehören die Schneeräumung, die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte sowie die Beseitigung von Schneeüberhängen und Eiszapfen an Gebäuden. Gerade bei Temperaturen um den Gefrierpunkt sind die Bedingungen für die Bildung von Eiszapfen ideal. Eiszapfen können in kurzer Zeit meterlang werden und sich in gefährliche Harpunen verwandeln. Daher sind Eigentümer zu besonderer Wachsamkeit aufgerufen.

Grundstückseigentümer oder Anlieger sind verpflichtet zur Beräumung von Gehwegen, Zugängen zu Überwegen und Fahrbahnen sowie zu Grundstückseingängen (ca. 1,50 m breit). Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst verpflichtet.

Geräumter Schnee sollte nicht im Verkehrsraum gelagert werden, um nicht den Fahrverkehr sowie Räumfahrzeuge zu gefährden oder zu beeinträchtigen. Für Fußgänger ist eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche zu gewährleisten. Weiterhin sind die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten von Eis und Schnee freizuhalten.

Als Streumaterialien sind Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Die festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr. Sie sind nach Schneefall unverzüglich durchzuführen und, wenn notwendig, zu wiederholen.

Kommt der Grundstückseigentümer seiner ihm auferlegten Verpflichtung zur Durchführung des Winterdienstes nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, haftet er für die Schäden, die aus dieser Pflichtverletzung resultieren und trägt auch die strafrechtlichen Konsequenzen.

Der Winterdienst auf unseren Straßen erfolgt durch den Bauhof nach einem festgelegten Räum- und Streuplan. Dieser richtet sich wiederum nach der Verkehrsbedeutung und Gefährlichkeit der Verkehrsfläche.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Ordnungsamtes unter der 034491 76181.

Ihr Ordnungsamt

Gehweg am Pfefferberg fertiggestellt

In Zusammenarbeit mit der Firma Gerth sanierte die Stadtverwaltung den alten und desolaten Gehweg am Pfefferberg. Früher waren an dieser Stelle zerschlagene und defekte Betonplatten. Nun wurde ein stabiles Betonpflaster mit langlebigen Granitborden eingebaut. Außerdem verlegte die Thüringer Energienetze eine neue Gasleitung und die Stadtwerke Schmölln GmbH schlossen alle Anlieger mit einer neuen Trinkwasserleitung an. Jetzt ist der Weg nicht nur wieder schön und sicher, sondern vor allem auch funktional.

„Er ist extra barrierearm ausgebaut, das war uns wichtig“, ergänzte Bürgermeister Sven Schrade. So können Rollstuhlfahrer die sehr flache Borde gut auffahren und außerdem ist der Weg gleichzeitig noch sehr breit.

Ab sofort können Autos halbseitig auf den Gehwegen parken und die Fußgänger und Kitakinder der naheliegenden Johanner Kita kommen trotzdem bequem daran vorbei. Außerdem wird der Weg von Einwohnern und Touristen genutzt, welche zum Aussichtsturm wandern.

Ein herzliches Dankeschön gilt den Anliegern, welche viel Verständnis für die Baumaßnahme aufbringen mussten. Aber auch den Baufirmen gilt unser Dank für die termin- und fachgerechte Ausführung.

Ein kleines Detail am Rande: Anwohner Bernd Adam, vielen noch bekannt als langjähriger Schmöllner Gastronom, hat im Zuge der Gehwegsanierung die beiden dort befindlichen Bänke wieder in Stand gesetzt. Nicht umsonst darf der Fußweg auch gern als „Adamsweg“ Eingang in den Schmöllner Volksmund finden.



M. Itner, Pressestelle

(Foto: Stadtverwaltung)

Die Wirtschaftsförderung informiert

Jetzt noch anmelden im Präventions- und Herzsportzentrum Schmölln

Mit dem derzeitigen Stand der Veröffentlichung gab es trotz Corona-Ausnahmesituation bisher 55 ernsthafte Interessenten für das geplante Präventions- und Herzsportzentrum.

Mit der Gruppe „Bewegung im Alltag“ und den bisherigen Herzgruppen erreichen die Initiatoren die Kapazität zur Eröffnung.

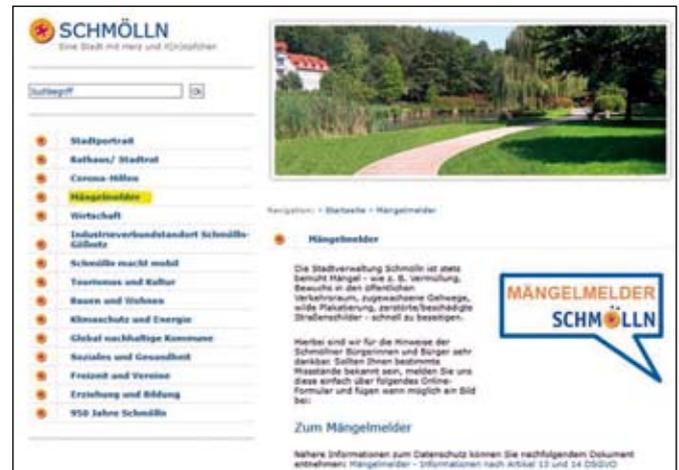
Ab Mitte April wird dem Projekt ein weiterer Fachtrainer für Reha-Sport zur Verfügung stehen. Da Reha-Sport medizinisch relevante Wiedererlangung der Gesundheit ist, dürfte dieser weiterhin verordnungskonform durchgeführt werden. Darum richtet sich die Initiatorin, Ute Winges, zertifizierte Fachtrainerin, weiterhin an alle Gesundheitsinteressierten ab 49 Jahren.

Die Kampagne wurde verlängert bis 30. Dezember 2020.

Kontakt: Ute Winges, E-Mail: pgf-u.winges@web.de, Telefon: 0160 93 723858, Website: www.2wingsfit.de

Digitaler Mängelmelder ab sofort verfügbar

In Zusammenarbeit mit der Bußgeldstelle im Ordnungsamt setzte die Stadtverwaltung einen Mängelmelder über das Thüringer Antragsmanagementsystem für Verwaltungsleistungen (kurz: ThAVeL) um. Über diesen Online-Kanal können Sie leicht und einfach Ihr Anliegen eintragen.



„Mit dem digitalen Mängelmelder gehen wir einen nächsten Schritt, den Belangen der Bürgerinnen und Bürger noch besser nachzukommen und effektiv Probleme zu lösen. In kommenden Jahren sollen dieses Angebot zu einer mobilen App weiterentwickelt werden“, erklärt Bürgermeister Sven Schrade.

Der Zugang zum Mängelmelder kann über die Schmöllner Webseite unter www.schmoelln.de aufgerufen werden.

M. Itner, Pressestelle

Nistkästen für Dohlen und Schleiereulen in Großstößnitz

Die Großstößnitzer Kirche bietet ab sofort ein Zuhause für Dohlen und Schleiereulen. Dank der Kirchengemeinde konnten die Schmöllner Naturfreunde im Gotteshaus Nistkäste einbauen. Damit einher geht die Plakette „Naturnahes Schmölln“, welche im November von Bürgermeister Sven Schrade an die Mitglieder des Gemeindegemeinderates im Beisein der Schmöllner Naturfreunde und des Fachdienstes Natur- und Umweltschutz des Landratsamtes übergeben wurde.

„Naturnahes Schmölln“ ist ein Projekt, das die Naturfreunde gemeinsam mit der Stadt, der Natura-2000-Station Osterland und dem Landratsamt begleiten. „Das gibt es sonst nicht: eine Kommune die eigenes Naturschutzprojekt auf den Weg gebracht hat“, erklärte Birgit Seiler, Leiterin des Fachdienstes Natur- und Umweltschutz beim Landratsamt. Auch Bürgermeister Sven Schrade bedankte sich persönlich bei den Naturschützern über das Engagement und gab bereits einen Einblick auf weitere Vorhaben. So werden weitere Nistkästen und auch Blühwiesen in den kommenden Monaten folgen.



M. Itner, Pressestelle

(Foto: Stadtverwaltung)

Spielplatz im Lohsenwald eingeweiht –

Ab sofort kann nach Lust und Laune gespielt werden

Mitte November wurde der Spielplatz im Lohsenwald im Beisein des Bürgermeisters und Vertretern der Initiative Spielplatz Lohsen offiziell übergeben und eingeweiht.

Schon immer ist der Spielplatz ein beliebtes Ziel für Familien gewesen. Nachdem die alten Geräte in die Jahre gekommen waren und auch der Vandalismus keinen Halt machte, entstand die Elterninitiative Spielplatz Lohsen, bei der sich u. a. Anett Geipel und Tochter Susan Kukoreit, für die Neugestaltung des Spielplatzes einsetzten.

Dies gelang auch mit vielen privaten Spenden, der Unterstützung des Jugendforum Altenburger Land und Unterstützung der Stadt. Der neue Spieleturm besteht aus recyceltem Kunststoffmaterial, ist besonders langlebig und nachhaltig.

Nun sollen noch zwei Schaukeltiere das Angebot auf dem Areal ergänzen. Auch hierfür werden Spender gesucht. Interessenten können sich direkt bei der Initiative melden: auf Facebook unter dem Suchwort „Spielplatz Lohsen“ oder per E-Mail unter spielplatz.lohsen@web.de.



M. Itner, Pressestelle

(Foto: Stadtverwaltung)

Fotografie-Ausstellung von Dirk Salomon verlängert

Die Ausstellung „AKTuelles aus Schmölln – Natürliche Aktfotografie in der Region“ von Dirk Salomon in der Schmöllner Rathausgalerie wird verlängert bis zum 5. Februar 2021.

Derzeit ist das Rathaus samt Galerie für den öffentlichen Besucherverkehr geschlossen. Die Stadtverwaltung möchte aber dem Künstler und den Galeriebesuchern die Möglichkeit geben, das Angebot zu nutzen.



M. Itner, Pressestelle

(Foto: Dirk Salomon)

Freiwillige Feuerwehr Stadt Schmölln

Mit 10 Alarmierungen war der November ein recht durchschnittlicher Monat für die Einsatzkräfte der Schmöllner Feuerwehren. Unterfordert waren die Kräfte dennoch nicht.

Am Abend des 7. November 2020 kam es zu einem Verkehrsunfall. Auf der Ortsverbindung zwischen Thomas-Müntzer-Siedlung und Kummer verlor eine junge Fahrzeugführerin die Kontrolle über ihr Fahrzeug und kam infolgedessen von der Fahrbahn ab. Die Kameraden sicherten die Einsatzstelle, banden auslaufende Betriebsstoffe und leuchteten die Einsatzstelle für die Unfallaufnahme der Polizei aus.

Eine größere Ölspur beschäftigte dabei die Kräfte am 19. des Monats. Diese zog sich über die Bundesstraße 7 durch das Stadtgebiet bis nach Altkirchen. Die Wehren aus Zschernitzsch, Altkirchen, Großstößnitz und Schmölln waren zwei Stunden im Einsatz.

Zweimal im Einsatz waren die Kräfte der Hauptwache am 8. November 2020. Kurz nach dem Mittag hatte ein Heimgasmelder in der Gößnitzer Straße ausgelöst. Zudem meldeten Anrufer Brandgeruch im betreffenden Objekt. Hierbei konnte aber kurze Zeit später Entwarnung gegeben werden. Es handelte sich lediglich um angebranntes Essen. Auch eine am Vormittag ausgelöste Brandmeldeanlage stellte sich auch hier kein Handlungsbedarf für die Feuerwehr dar. Insgesamt viermal wurden die Knopfstadttreter zu automatisch ausgelösten Brandmeldeanlagen alarmiert. Ursachen waren unter anderem angebranntes Essen und angebrannte Plastikverpackungen auf einer Herdplatte. Bei keinem der Einsätze war ein Eingreifen der Einsatzkräfte notwendig. Allerdings konnten Schäden durch eine frühzeitige Entdeckung vermieden werden.



Beim Einlauf der automatischen Brandmeldeanlage am 8. November 2020 sind neben den Kräften aus Großstößnitz und der Hauptwache auch die Johanniter alarmiert wurden.

Auch eine gemeldete unbekannte Rauchentwicklung in der Sommeritzer Straße stellte sich als Fehlalarm heraus. Ein Bürger hatte verbotener Weise Grünschnitt verbrannt, wodurch es zur deutlich sichtbaren Rauchentwicklung gekommen war. Auf den Verursacher wartet nun ein Ordnungswidrigkeitsverfahren. **Auch im Dezember finden keinerlei Veranstaltungen der Feuerwehren statt. Ausbildungen von aktiven Wehren und Jugendfeuerwehren sind bis auf weiteres ausgesetzt.** Die Einsatzbereitschaft ist selbstverständlich trotzdem zu 100% gewährleistet.

Einsatzstatistik November 2020

Alarmierung durch ausgelöste Brandmeldeanlagen:	4
Ölspur/auslaufende Betriebsstoffe nach VKU:	2
Fehleinschätzung:	3
Unterstützung Rettungsdienst:	1

Jonas Ehrentraut, Freiwillige Feuerwehr Stadt Schmölln

Grundschule Altkirchen freut sich über neuen Kletterturm

Das strahlen in den Kinderaugen war groß, als Schulleiterin Katrin Schulze alle Schüler gesammelt vor dem neuen Außen-Spielgerät im Schulhof begrüßte.

Bereits seit 14 Tagen wurde hier schon getobt, geklettert und gespielt, doch nun weihten die Schülerinnen und Schüler ihn offiziell ein: den neuen Spieleturm. Notwendig war dieser schon lange. Das alte Spielgerät war schon stark kaputt und musste daher abgebaut werden.

Doch was ist ein Schulhof ohne ordentliche Kletter- und Tobemöglichkeit?, das fragte sich der Schulförderverein. Da ein Gerät in dieser Größe natürlich auch stabil und qualitativ hochwertig sein muss, lag der Preis bei knapp 16.000,00 Euro. Da kam die Unterstützung durch 9.000,00 Euro Lotto-Fördermittel des Landes Thüringen sehr passend. Den Rest der Kosten trug der Förderverein selbst, mit Unterstützung des Landratsamtes Altenburger Land.

Am Tag der offiziellen Einweihung dankten die Schulleitung und Kinder daher noch einmal den Mitgliedern des Fördervereins für so viel Engagement, aber auch den Bauarbeitern, dem Bauamt und dem Hausmeister Olaf Walde, der den neuen Rasen um den Spielbereich in den letzten Tagen gepflegt hatte.



... und auch über den Gewinn eines Preisausschreibens können sich die Schüler freuen.

Bereits seit mehreren Jahren bewirbt sich die Grundschule beim Preisausschreiben der bundesweiten Bildungsinitiative „Spielen macht Schule“. In diesem Jahr hat sich die Glücksfee für Altkirchen entschieden. Über 50 brandneue Spiele erweitern nun das Sortiment der Schule und „sind besonders an Regentagen eine tolle Alternative zur Beschäftigung“, so Schulleitung Katrin Schulze. „Da ist für jedes Alter, von der ersten bis zur vierten Klasse, etwas dabei. Ob Experimente, Malen oder logisches Denken – hier findet jeder etwas für sich“, führte sie fort.

M. Itner, Pressestelle

(Foto: Stadtverwaltung)

Frisch gepresster Apfelsaft für den Kindergarten

Das Altenburger Land ist durchzogen von vielen typischen Obstbaumalleen. Eine gut bewachsene Streuobstwiese befindet sich auch in Schmölln. Und hier trugen die Bäume vor einigen Wochen noch viele Früchte die auf ihre Ernte warteten. Was würde dagegensprechen, ein paar Äpfel mitzunehmen und zu Saft zu pressen?

Diesen Gedanken hatte Bastian Schwotzer und wandte sich damit direkt an die Stadtverwaltung, um sich das OK für die Ernte einzuholen. Das bekam er natürlich sofort.

Aus einer Vielzahl an Äpfel presste er dann 15 Liter Apfelsaft – direkt von der Frucht in den Karton. Gesund und ohne Zuckerzusatz. Das schmeckt!

Den Saft nutze er aber nicht für sich selber, sondern beschenkte damit anschließend die Kinder der Kita Kastanienhof. Die lieben Apfelsaft sehr und freuten sich riesig, als Herr Schwotzer im November persönlich vorbeikam und im Beisein der Kitaverwaltung den Saft übergab.



Die Kinder der Kita Kastanienhof freuen sich über die großartige Saftausbeute, rechts Bastian Schwotzer mit rotem Saftkarton und daneben Antje Porzig von der Kitaverwaltung

Ein herzliches Dankeschön für so viel Engagement!

M. Itner, Pressestelle

(Foto: Stadtverwaltung)

So viel Heimlichkeit ... in der Kita Lohma

Nun beginnt sie wieder, die geheimnisvolle, besinnliche, ge-ruhsame Zeit. Die Wichtel haben wieder viel zu tun.

In unserer Kita hat sich die Rutsche in ein Lebkuchenhaus verwandelt und die Zimmer leuchten im Lichterglanz. Wir wollen Plätzchen backen, die Stiefel für den Nikolaus putzen, gemeinsam Lieder singen, für die Eltern eine kleine Überraschung basteln und warten gespannt auf den Weihnachtsmann.



Wir wünschen allen Lesern eine schöne Adventszeit, ein ruhiges und besinnliches Weihnachtsfest und ganz viel Gesundheit und Kraft für das neue Jahr.

Die Kinder und Erzieher der Kita Lohma

(Foto: Gerhard G., Pixabay)

Vereinsnachrichten

„Alkoholfrei Leben“

keine Veranstaltungen im Dezember

Alle Veranstaltungen im Dezember müssen leider ausfallen. Wir bedanken uns bei allen Mitgliedern sowie der Wohnungsverwaltung Schmölln GmbH für die Treue und gute Zusammenarbeit und wünschen ein besinnliches Weihnachtsfest sowie alles Gute für das Jahr 2021.

Heimat- und Verschönerungsverein Schmölln im Jahr 2020

Wie stets, wenn sich wieder ein Jahr dem Ende neigt, ist es Zeit zur Rückbesinnung – was war, was hätte anders sein können? Klare Aussage – so ein Jahr, bitte nicht noch einmal! Die Corona-Pandemie hatte und hat auch uns voll getroffen. Als ehrenamtlich Tätige ging es für uns nicht um die Existenz, doch hätten wir gern vieles Mehr für unsere Stadt bewirkt – Pläne hatten wir genug.

So mussten unsere Heimatabende mit interessanten Themen für die Öffentlichkeit, Filmvorträge und Beteiligung an Stadtfeiern ab März nahezu alle ausfallen. Maßnahmen zur Verschönerung im Stadtpark, Reparaturen an Wanderwegen, e. t. c. waren leider nur zu einem Minimum und durch strikte Einhaltung behördlicher hygienischer Vorgaben sehr erschwert möglich.

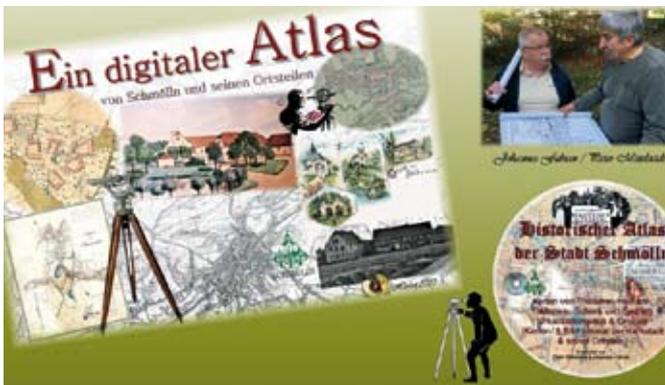
Deshalb sagen wir hiermit all unseren Mitgliedern und Unterstützern nochmals Danke für ihr persönliches Engagement. Wir wünschen trotz aller Widrigkeiten eine friedliche und gesegnete Weihnachtszeit und alles Gute zum neuen Jahr.

Vor allem aber bleiben Sie alle gesund und lassen Sie uns gemeinsam optimistisch in die Zukunft schauen!

Hans-Jürgen Krause, Vereinsvorsitzender

Digitaler Atlas von Schmölln und seinen Ortsteilen

Wie versprochen haben wir trotz der aktuellen Einschränkungen einen digitalen Atlas von Schmölln und seinen Ortsteilen fertiggestellt und auf DVD gebrannt.



Diese werden demnächst beim Bürgerservice und über den Heimat- und Verschönerungsverein Schmölln e. V. (Tel.: 034491 695526) gegen eine Spende von 10,00 Euro erhältlich sein. Die einzelnen ca. 340 Tafeln können in voller Schärfe detailgetreu vergrößert werden.

(Foto: HVV Schmölln)

Weihnachtsgrüße des MC Schmölln

Allen unseren Mitgliedern und ihren Angehörigen, allen unseren Förderern und Partnern sowie allen Freunden des Motorsports wünschen wir auch unter komplizierten Corona-Bedingungen eine schöne Adventszeit.

Eine friedvolle und erholsame Weihnachten sowie ein gesundes, erfolgreiches neues Jahr 2021. Danke für Ihre Treue zu unserem MC.

Blieben Sie gesund und uns weiterhin verbunden.

Der Vorstand, Motorclub Schmölln e. V. im ADAC

Wir wünschen

... eine Mütze mit viel Gesundheit,
... einen Handschuh voller Energie
und einen zweiten mit tatkräftigen Ideen,
... ein Herz mit viel Liebe,
... einen Socken voll Glück
und einen zweiten mit Wärme,
... eine Kugel guter Träume
und vielen schönen Überraschungen.



In diesem Sinne ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2021. Wir sagen Danke für Ihre Treue und Unterstützung. Ihre Spielleute-Union „Frisch voran“ e.V. SG Schmölln/Göbnitz | www.frischvoran.de

Annett Beyer, Vereinsvorsitzende

Volker Patz, Geschäftsführer

Wir sagen Danke!



Wenn es Sternschnuppen regnet und Wünsche vom Himmel fallen, wenn kalte Nächte von warmen Lichtern erhellt werden, wenn Erwachsene sich wieder wie kleine Kinder fühlen und Hektik und Stress von Liebe und Vorfreude überdeckt werden, ist es höchste Zeit zu sagen: Frohe Weihnachten! (Verfasser unbekannt)

Der Vorstand und die Geschäftsleitung des ASB KV Altenburg/Schmölln e. V. möchten sich bei seinen Mitarbeiter/-innen und ehrenamtlichen Helfern für die angenehme und gute Zusammenarbeit in diesem Jahr recht herzlich bedanken.

Unseren langjährigen Mitgliedern und Neumitgliedern gebührt unser Dank für die Hilfe und das entgegengebrachte Vertrauen, was wir auch dieses Jahr wieder erfahren durften. Unseren Sponsoren möchten wir für die tägliche Unterstützung für unseren Verein ebenfalls herzlichst unseren Dank übermitteln. **Aus gegebenen Anlass findet dieses Jahr leider keine Seniorenweihnachtsfeier statt.** Wir wünschen allen ein wunderschönes, geruhsames Weihnachtsfest, und für das kommende Jahr Gesundheit, viele glückliche Momente und dass wir uns alle bald wiedersehen. Bleiben Sie gesund.

Der Bundesfreiwilligendienst beim Arbeiter-Samariter Bund in Schmölln

Der ASB in Schmölln hat ab Januar 2021 wieder freie Stellen im Bundesfreiwilligendienst!

Wenn sie über 27 Jahre sind und nach neuen Herausforderungen suchen und Interesse haben und einen Teil ihrer Freizeit mit interessanten Menschen verbringen möchten, Spaß daran haben ihre Kenntnisse weiterzugeben, sich in einem Wohlfahrtsverband in Soziale und Gemeinnützige Projekte engagieren möchten, und eine Fahrerlaubnis besitzen, dann sind sie bei uns genau richtig: Einsatz für Jung und Alt.

Unsere Tätigkeitsbereiche:

- Kleiderkammer
- Essen auf Rädern
- Lebensmittel-Theke
- Fahrer für soz. Aufgaben

Für den Einsatz im Bundesfreiwilligendienst erhalten sie ein monatliches Taschengeld, gestaffelt nach Arbeitsstunden von mindestens 24,0 Std./Woche. Wenn Sie interessiert sind und noch weitere Informationen möchten, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des ASB Schmölln, Herrn D. Legler, Tel.: 034491 22506, E-Mail: ASB-Schmoelln@t-online.de

Sonja Reichardt, Geschäftsführerin ASB Schmölln

Neue Schautafeln für Nöbdenitz im Entstehen

Bisher wissen viele gar nicht, dass sich Nöbdenitz im Landschaftsschutzgebiet befindet. Mit einer Schautafel will der Ortsverschönerungsverein Nöbdenitz e. V. diejenigen, die Nöbdenitz besuchen, künftig darüber informieren, dass sie sich in einem besonders geschützten Gebiet aufhalten. Eine weitere Schautafel soll künftig daran erinnern, dass in Nöbdenitz, am Saum des Nöbdenitzer Waldes, da wo sich jetzt die Bushaltestelle in der Straße Am Gemeindeamt befindet, ein prächtiges Mausoleum befand, in dem Mitglieder der Familie Rotkirch und Trach, die früher die Eigentümer des Nöbdenitzer Rittergutes waren, bestattet worden sind. Leider ist diese Begräbnisstätte zu DDR-Zeiten dem Boden gleichgemacht bzw. geschliffen worden.



An der Errichtung der beiden Aufsteller, nebst der Schautafeln, arbeiten viele mit. Derzeit sind Schüler der Nöbdenitzer Regelschule im Werkunterricht mit Begeisterung dabei, die Aufsteller zu bauen. Neben ihrem Lehrer, Egbert Lamprecht, sind Mitarbeiter der Nöbdenitzer Agrargenossenschaft als fachliche Berater tätig. Anschließend müssen die Tafeln noch inhaltlich gestaltet werden. Die Mitglieder des Verschönerungsvereins werden sich dazu mit den Schülern der Regelschule zusammensetzen und den Landschaftspflegeverband bzw. das Burgmuseum in Pösterstein konsultieren.



Wir hoffen, dass wir die Aufsteller mit den Schautafeln im Frühjahr 2021 aufstellen können.

Frank Wunderlich für den Vorstand des Ortsverschönerungsvereins Nöbdenitz e. V. (Fotos. Heimatverein)

Schneeverbrennen 2021 fällt CORONA-bedingt aus!

Wir bedauern mitteilen zu müssen, dass wir das „Schneeverbrennen“, also die Glühweinfete, die wir seit Jahren als Jahresauftakt im Januar in Nöbdenitz durchführen, im Januar 2021 nicht durchführen können. Natürlich hoffen wir, dass wir im Januar 2022 wieder ordentlich viel Schnee verbrennen und Glühwein rein lassen können.

Bleibt alle schön gesund und frohen Mutes!

Der Nöbdenitzer Ortsverschönerungsverein dankt und wünscht frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins Jahr 2021

Das Jahr 2020 wird uns ewig in Erinnerung bleiben! Keiner hat sich das Jahr so vorgestellt, wie es gekommen ist. Corona hat alles durcheinandergebracht und auch die Arbeit unseres Vereins beeinträchtigt.

Alles begann ganz normal. Unser „Schneeverbrennen“ im Januar war super. Anfang März haben wir, bereits bei drohendem Corona, noch eine Buchlesung mit Frau Mielke, der Inhaberin der Schmöllner Buchhandlung, durchgeführt. Dann war eigentlich Schluß – Erster Lockdown! Nichts war es, mit der Frühlingwanderung! Erstaunlicherweise war unser Verein, unter misslichen Bedingungen, weiter aktiv. Unser Vereinsmitglied Günter Effenberger hat Sitzbänke, die unserem Verein überlassen worden sind, aufgearbeitet bzw. saniert und in Nöbdenitz und Umfeld aufgestellt. Günter Effenberger ist es auch zu danken, dass wir das Projekt „Klein Nöbdenitz“ angegangen sind. Bei Mitwirkung vieler engagierter und sehr geschickter Bürger aus Nöbdenitz und Umgebung, die unseren Aufruf zur Mitwirkung angenommen haben, wurden zwischenzeitlich zehn Gebäude und ein Modell der 1000-jährigen Eiche fertiggestellt. Zum „Tag des offenen Denkmals“ konnten wir die ersten fertiggestellten Projekte bereits der Öffentlichkeit präsentieren. Weitere sind in Arbeit, so u. a. ein Modell der Nöbdenitzer Schule, an dem die Schüler der Regelschule arbeiten.

Das MDR-Fernsehen hat uns zweimal aufgesucht und über unser Projekt und anderes aus Nöbdenitz berichtet.

Zum „Tag des Offenen Denkmals“ im September hat der Minister von Thümmel bei schönstem Sommer über die frühere Gesetzgebung berichtet, die die Leute zu sündenfreiem Verhalten anhalten sollte. Es ist bis heute zweifelhaft, ob dieses Vorhaben gelungen ist.

Nun zum Ende des Jahres ist leider wieder weitgehend Ruhe im Verein wegen des zweiten Lockdowns. Der Vorstand unseres Vereins möchte sich hiermit bei allen bedanken, die sich an unserem Vereinsleben im Jahr 2020 beteiligt haben. Dank insbesondere auch alle jene, die bei unserem Projekt „Klein Nöbdenitz“ mitgewirkt haben und weiter mitwirken!

Wir wünschen allen Mitgliedern unseres Vereins, ihren Angehörigen und allen, die sich unserem Verein freundschaftlich verbunden fühlen, alles erdenklich Gute, vor allem Gesundheit, Optimismus und Schaffenskraft. Wir halten zusammen und helfen uns, bei Bedarf, gegenseitig. Natürlich wünschen wir allen ein Frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2021, welches hoffentlich erfreulicher verlaufen wird, als das Jahr 2020.

Der Vorstand des Ortsverschönerungsvereins Nöbdenitz e. V.
Frank Wunderlich, Wolfram Scholz,
Anke Gabler, Rüdiger Herrmann

Absage des Nöbdenitzer Neujahrskegeln

Hiermit wird das traditionelle Neujahrskegeln des SSV Nöbdenitz auf Grund der aktuellen Corona-Situation abgesagt.

M. Hummel

SSV Traktor Nöbdenitz

wünscht ein besinnliches Weihnachtsfest

Die Vereinsleitung des SSV Traktor Nöbdenitz wünscht all ihren Mitgliedern, den Leitungsmitgliedern, den Kassierern, Übungsleitern, Kampf- und Schiedsrichtern, den Mitgliedern des Faschingsclubs, unseren Sponsoren, den Mitarbeitern der Stadt Schmölln mit seinen Ortsteilen sowie allen Sympathisanten und Freunden des Sports ein schönes und besinnliches Weihnachtsfest und für das neue Jahr viel Gesundheit, Glück, Freude und Erfolg.

Unsere Wünsche verbinden wir mit einem Dankeschön für die geleistete Arbeit, die gute Zusammenarbeit und Unterstützung mit und für unseren Verein.

Im Namen der Vereinsleitung, Rolf Junghanns

Beratungsdienste Diakonie



BLEIB dran (Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten)
Robert-Koch-Straße 95 (Klinikum), Haus 3,
Telefon: 0176 57805609 | Dienstag, 10:00 – 12:00 Uhr

Schuldner- und Insolvenzberatung

VHS Schmölln, K.-Liebknecht-Str. 22, Telefon: 03447 511330
montags nach Terminabsprache

Sozial- und Lebensberatung, Arbeitslosengeld-2-Beratung

Telefon: 03447 8958020 nach Absprache

Suchtberatung

Robert-Koch-Str. 95 (Raum: S 3.2.135; im Klinikum),
Telefon: 03447 313448 | Montag, 09:00 – 11:00 Uhr, und nach
Absprache

Psychosoziale Beratung

Robert-Koch-Str. 95 (Raum: S 3.2.135; im Klinikum),
Telefon: 03447 514214
jeden 1. und 3. Mittwoch, 15:00 – 17:00 Uhr

theBASE - Aufsuchende Jugendsozialarbeit

Finkenweg 11, Telefon: 0175 6202682,
E-Mail: reimann@magdalenenstift.de
Beratungszeit: Donnerstag, 17:00 – 20:00 Uhr



Begegnungsstätte „Am Kiesberg 13“

Aufgrund der aktuellen Beschränkungen ist die Begegnungsstätte derzeit nur zum Zweck der Beratung mit Terminvereinbarung geöffnet

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)

Mittwoch 14:00–15:30 Uhr, nach Vereinbarung
Volker Liebelt, 0173 8967691,
v.liebelt@caritas-ostthueringen.de

Soziale Beratung und Betreuung anerkannter Flüchtlinge

Sprach- und Kulturmittler, 0173 8967691

Integratives Zentrum Futura e. V.

Ivy Bieber, 03447 473483, iz-futura.bieber@mail.de

Allgemeine Soziale Beratung

Claudia Kirtzel, 0365 712930210,
c.kirtzel@caritas-ostthueringen.de

Aus dem Feuerwehrverein Wildenbörten

Löschteich Hartroda die Zweite: Nach erfolgreicher Sanierung des Löschteiches in Hartroda befüllten die Kameraden bei strahlendem Sonnenschein am 7. November 2020 den Teich neu, um die Löschwasserversorgung wiederherzustellen. Gleichzeitig war es eine Übung, da das Wasser aus ca. 800 m bergauf aus der Karkauer Sprotte mittels langer Wegestrecke und zwei Pumpen befördert wurde. Einen Dank an die Kameraden, die die ganze Zeit dabei waren. Ebenfalls ein Dank an die Kameraden, die beim Auf- und Abbau geholfen haben. 42 B-Schläuche wollen anschließend auch gerollt werden. Der Feuerwehrverein Wildenbörten e. V. unterstützte die Aktion durch Getränke und ein Mittagessen. Hier ist Ursel Franke zu erwähnen, die einen sehr leckeren Kartoffelsalat mit Bockwurst zubereitete. Vielen Dank dafür.

Ein bewegtes Jahr

Die Feuerwehr und der Feuerwehrverein Wildenbörten blicken wie alle Bürger auf ein sehr bewegtes Jahr 2020 ohne Maibaumsetzen, ohne Dorffest, ohne Feuerwehrausfahrt, ohne Feier zum 3. Oktober, ohne Adventsbegegnung und ohne viele andere Vereinsaktivitäten zurück und hoffen auf ein positiveres Jahr 2021. Wir wünschen allen trotz Corona-Krise eine schöne Vorweihnachtszeit, besinnliche Feiertage und dieses Jahr einen leisen aber trotzdem guten Rutsch ins Neue Jahr. Bleiben Sie gesund damit wir in 2021 wieder zusammen viele Aktivitäten im Verein tätigen können. Unseren Sponsoren wünschen wir die Krise gut zu meistern und ebenfalls gesund zu bleiben.

WL Gerald Franke und FwVv Ralf Liebisch

Weihnachtsgrüße

vom Sportverein TSV 1896 Wildenbörten

Wir wünschen allen Vereinsmitgliedern des „TSV 1896 Wildenbörten“ e. V. und Ihren Familien, ein frohes, besinnliches und friedvolles Weihnachtsfest, und einen guten Rutsch ins Neue Jahr 2021.

Info für die Mitglieder des TSV 1896 Wildenbörten

Die geplante Mitgliederversammlung des TSV 1896 Wildenbörten für 2020 wird wegen der aktuellen Lage auf 2021 verlegt.

Der Vorstand des TSV 1896

Rassegeflügelchau musste abgesagt werden

Die Rassegeflügelzuchtvereine Schmölln und Thonhausen wollten vom 7. bis 8. November 2020 in Wildenbörten eine Rassegeflügelchau mit einer Sonderschau unserer Heimatrasse – der Schmöllner Trommeltauben – durchführen. Ausstellungen sind immer Höhepunkte im Leben eines Züchters. Kann man sich doch dort mit Gleichgesinnten messen, Freundschaften schließen und vertiefen. Um wieder eine niveauvolle Ausstellung gestalten zu können, unterstützten uns mehrere Sponsoren mit Spenden und Zuwendungen. Leider musste diese Veranstaltung wie so viele andere in diesem so ungewöhnlichen Jahr abgesagt werden. Wir möchten uns auf diesem Weg nochmals bei allen Sponsoren recht herzlich bedanken. Im nächsten Jahr möchten wir diese Ausstellung sofern es möglich ist nachholen und die Zuwendungen dafür verwenden. Wir wünschen alle eine schöne Vorweihnachtszeit und bleiben Sie gesund!

Im Auftrag der beiden Geflügelzuchtvereine

Klaus Burkhardt, Vorsitzender

Geflügelzuchtverein Thonhausen und Umgebung e. V.

Kultur- & Bildungswerkstatt Nöbdenitz

Der andere Advent

In diesem Advent ist alles etwas anders. Auf Liebgewonnenes muss verzichtet werden. So können wir in diesem Advent keine Konzerte organisieren. Das Weihnachtsprogramm der Regelschule entfällt. Wir konnten weder Plätzchen noch Brot und Stollen backen. Der festliche Adventsnachmittag am 3. Advent in der Neuen Scheune in Posterstein muss ausfallen, da wir entweder eine strikte Besucherbeschränkung einhalten oder ins Freie ausweichen müssen. Die Christvespern mit Krippenspiel werden in diesem Jahr ganz anders sein. Wegen der zu erwartenden zahlreichen Besucher am Heilig Abend in unseren drei Kirchen hat sich der Gemeindegemeinderat dafür entschieden, nur eine Christvesper für alle Dörfer, also Burkersdorf, Zagkowitz, Untschen, Lohma, Nöbdenitz, Raudenitz und Posterstein in Nöbdenitz im Pfarrhof im Freien zu organisieren.

Am Heiligen Abend wird es ein Krippenspiel auf der Bühne geben. Es spielen Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Das können Sie sonst nur erleben, wenn Sie alle drei Krippenspiele besuchen würden. Diesmal sehen Sie es komprimiert in einem Spiel. Superintendantin Dr. Kristin Jahn hält die Andacht. Im Backofen knistert schon das Feuer. 17:00 Uhr werden die Weihnachtsbraten, die Sie zur Christvesper mitbringen können, in den Backofen geschoben. Bis 19:00 Uhr werden die Braten fertig sein. Um 19:00 Uhr lesen wir am Altdeutschen Backofen bei romantischer Beleuchtung und festlicher Bläsermusik die Weihnachtsgeschichte.

Es wird Sitzmöglichkeiten geben. Wer kann und will, sollte seinen eigenen Campingstuhl mitbringen. Die Umgebung wird sehr romantisch sein. Freuen Sie sich auf den Heiligen Abend. Wir freuen uns in jedem Fall auf Sie.

Rückfragen auch bezüglich der Weihnachtsbraten unter Telefon 0170 7738302.

Terminabsprachen und Besichtigung donnerstags, 17:00 – 18:00 Uhr oder telefonisch 034496 64616 | 0176 52313597 | kultur.bildungswerkstatt@gmail.com

Wolfgang Göthe

Advents- und Weihnachtsgrüße

Das Team der Kultur- & Bildungswerkstatt wünscht Ihnen und Ihren Familien eine gesegnete Adventszeit! Von Herzen danken wir Ihnen für Ihre Unterstützung und Ihr Engagement und wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes und gutes neues Jahr 2021.

Aus dem „Thümmelhaus“ grüßen Sie herzlich Sabine Opitz, Birgit Tscheuschner und Wolfgang Göthe

Im Einsatz für den Tierschutz

Liebe Tierfreundinnen, liebe Tierfreunde!

Jahresende ist auch für den Tierschutzverein Schmölln Osterland e. V. wieder Zeit zurückzublicken und Resümee zu ziehen. Es liegt ein arbeitsreiches Tierschutzjahr zum Wohle der uns anvertrauten Tiere hinter uns. Stolz auf das Erreichte können wir sein, möglich war das nur durch den unermüdlichen Einsatz der Mitarbeiter unseres Tierheims und all der engagierten Tierfreundinnen und Tierfreunden, die uns tatkräftig, materiell und finanziell unterstützt haben. Dafür sagen wir an dieser Stelle Herzlichen Dank! So konnten wir vielen in Not geratenen Tieren ein art- und tierschutzgerechtes Zuhause auf Zeit bieten und zahlreiche von ihnen in ein schönes neues Zuhause vermitteln.



Corona hatte natürlich auch auf unsere Tierheim- und die Vereinsarbeit Auswirkungen. Seit Frühjahr gelten für das Tierheim in der Sommeritzer Straße eingeschränkte Öffnungszeiten. Besuche und Vermittlungen sind nur mit vorheriger telefonischer Anmeldung möglich und der Tierheimbetrieb läuft unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Abstandsregeln so normal wie möglich weiter. Trotz aller Einschränkungen konnte wir die Zahl der Vermittlungen stabil halten. Mit Zuversicht schauen wir nach vorn und wünschen unseren Mitgliedern, Mitarbeitern, Gönnern und Sponsoren ein schönes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr bei stabiler Gesundheit. Behalten Sie Ihr großes Herz für Tiere!



Zahlreiche Katzenwelpen wurden im Tierheim versorgt und vermittelt. Diese Racker suchen noch ein neues Zuhause.

Vermittlungsstopp zu Weihnachten

Lebende Tiere sind kein Weihnachtsgeschenk. Allzu oft landen diese Tiere nach den Feiertagen wieder im Tierheim oder werden im schlimmsten Fall auf diversen Internetportalen angeboten, weil die neuen Besitzer mit der Haltung überfordert sind und die anfängliche Euphorie wieder verfliegen ist. Tiere kann man nicht einfach umtauschen. Daher vermittelt das Tierheim Schmölln vom 16. Dezember 2020 bis Neujahr nur in Ausnahmefällen Tiere in ein neues Zuhause. Die oft sehr turbulente Zeit zu Weihnachten und Silvester ist zudem für viele Tiere zu stressig und für eine Eingewöhnung in die neue und fremde Umgebung ungeeignet.

Aktuelle Informationen zum Tierheimgeschehen und zu unseren Tieren sind auch auf unserer Internetseite: www.tierheimschmoelln.de zu finden. Telefonisch sind wir zu erreichen unter 034491 23909.

Tierschutzverein Schmölln Osterland e. V.

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nöbdenitz

Ein jeder handle so, als wollte Gott eine große Tat durch ihn vollbringen.

Martin Luther 1483 – 1546

Donnerstag, 24.12.2020 – Heiliger Abend, Pfarrhof

- 16:00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel
- 17:00 Uhr Einschließen der Weihnachtsbraten in den Altdeutschen Backofen
- 19:00 Uhr Weihnachtsgeschichte, festliche Bläsermusik, Weihnachtsbraten aus dem Backofen

Freitag, 25.12.2020 – 1. Weihnachtstag, Kirche Nöbdenitz

- 14:00 Uhr Gottesdienst mit Pfr. Dietmar Wiegand

Donnerstag, 31.12.2020 – Silvester, Kirche Nöbdenitz

- 14:00 Uhr Gottesdienst zum Altjahresabend

Donnerstag, 21.01.2021 – Kultur- & Bildungswerkstatt

- 14:00 Uhr Seniorenandacht mit Sabine Opitz

Sonntag, 24.01.2021 – Kirche Nöbdenitz

10:30 Uhr Gottesdienst mit Pfr. Dietmar Wiegand

Mittwoch, 27.01.2021 – Kultur- & Bildungswerkstatt

19:00 Uhr Sitzung des Gemeindegemeinderates

Bitte denken Sie daran, bringen Sie möglichst Ihre Mund-Nasen-Maske mit. Die Mindestabstände gelten auch zur Sitzordnung in den Gottesdiensten und Andachten. Falls Sie Symptome einer COVID-19-Erkrankung oder andere Erkältungssymptome aufweisen, dürfen Sie am Gottesdienst nicht teilnehmen.

Herzlichen Dank für Ihren Gemeindebeitrag!

Allen, die sich in diesem Jahr am Kirchgeld, welches jetzt Gemeindebeitrag heißt, schon beteiligt haben, sei an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön gesagt. Wir waren dadurch in der Lage, Gemeindegemeindearbeit in vielfältigen Formen durchzuführen. Der Gemeindebeitrag ist für unsere Kirchengemeinde eine ganz wesentliche und damit unverzichtbare Finanzquelle. Dank Ihrer Unterstützung können wir in unserer Gemeinde manches bewegen. Sollten Sie Ihren Beitrag noch nicht gezahlt haben, besteht donnerstags, zwischen 17:00 und 18:00 Uhr, in der Pfarrscheune die Gelegenheit dazu. Noch einfacher ist es, den Weg der Überweisung zu wählen

Konto für den Gemeindebeitrag:

VR-Bank Altenburger Land

IBAN: DE58 8306 5408 0000 3001 87

Advents- und Weihnachtsgrüße

Mit dem 1. Advent beginnt ein neues Kirchenjahr. Voller Dankbarkeit schauen wir auf das vergangene zurück. Wie oft hat Gott uns mit Ideen zur Gestaltung des Alltags beschenkt, uns durch schwierige Phasen geholfen und uns in unserer Arbeit beschützt. Eine fruchtbringende Zusammenarbeit mit vielen Gemeindegliedern und Bürgern hat uns im vergangenen Jahr begleitet. Wir entwickelten in einer Gemeinschaft das Projekt „Lebendige Ortsmitte“. Hier flossen viele gute und realistische Ideen ein und der Pfarrhof ist voller Leben. Für die Kirche Lohma haben wir die Grundlagen für die Neugestaltung der Fassade geschaffen. Es gab Verzögerungen. Nun ist geplant, im kommenden Jahr mit der Nordseite zu beginnen. Insgesamt wird das ein finanzieller Kraftakt werden, den wir gemeinsam schaffen können und wollen. In der Kirche in Nöbdenitz sind wir in den vergangenen Jahren große Schritte vorangekommen. Die Kirche in Posterstein bereitet Sorgen. Hier werden wohl in einem größeren Umfang Restauratoren tätig werden müssen. Wir hoffen, im kommenden Jahr mit der Generalreparatur der Orgel beginnen zu können.

Corona hat uns in diesem Jahr ausgebremst. In der Zeit, als Veranstaltungen unter besonderen Bedingungen wieder möglich waren, erlebten wir ein bereicherndes Miteinander. Mit unserem Erprobungsraum haben wir unsere Kirchengemeinde weiter vernetzen können.

Herzlich sind Sie eingeladen, sich mit uns zu freuen und mit uns zu feiern. Verstehen Sie die Einladung als Dank für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr und als Ausdruck der Freude, auch in Zukunft zusammen unterwegs zu sein. Wir bitten Sie, uns auch weiterhin mit zu tragen.

Wir wünschen Ihnen eine gesegnete Advents- und Weihnachtszeit sowie ein glückliches und erfülltes neues Jahr 2021! Die Sprechstunden des Gemeindegemeinderates finden jeweils donnerstags, von 17.00 bis 18:00 Uhr, in der Pfarrscheune Nöbdenitz statt.

Bleiben Sie behütet

Wolfgang Göthe im Auftrag des Gemeindegemeinderates

Kirchengemeinde Altkirchen

Gottesdienste

Altkirchen

Donnerstag, 24.12.2020 – Heiliger Abend

15:30Uhr Christvesper mit Weihnachtsspiel auf dem Gelände des Freibades

Donnerstag, 31.12.2020 – Altjahresabend

15:00 Uhr Gottesdienst im Gemeinderaum

Sonntag, 10.01.2021

08:30 Uhr Gottesdienst im Gemeinderaum

Illsitz

Sonntag, 05.12.2020

16:00 Uhr Adventsliedersingen in der beheizten Kirche

Samstag, 26.12.2020 – zweiter Christfeiertag,

10:00 Uhr Festgottesdienst

Sonntag, 03.01.2021

08:30 Uhr Gottesdienst mit hl. Abendmahl

Schmölln

Sonntag, 20.12.2020 – vierter Advent

16:00 Uhr Advents- und Weihnachtsliedersingen auf dem Markt

Ihr Pfarrer: Thomas Eisner, Bürosprechzeit im Pfarrhaus Altkirchen, dienstags 16:00 – 17:00 Uhr, Telefon 034491 80037.

Vorankündigung!

Das Konfirmationsjubiläum wird im kommenden Jahr **am Sonntag, den 19. September 2021, um 10:00 Uhr**, mit einem Festgottesdienst, Einsegnung der Jubelkonfirmanden und Feier des Heiligen Abendmahls sein. Um 14:30 Uhr wird zum Konzert mit anschließendem Kaffeetrinken in unserer Kirche und gemütlichen Beisammensein eingeladen. Es werden die Konfirmandenjahrgänge 1946, 1951, 1956, 1961, 1966, 1971 und 1996 eingesegnet! Bitte melden Sie sich bei Frau Uhlemann, 04626 Altkirchen, Karl-Hoffmann-Weg 1, Gemeindegemeindebüro, Tel. 034491 80037 jeweils dienstags, von 16:00 bis 17:00 Uhr, an und geben die Information an die betreffenden Frauen und Männer weiter!

Der Gemeindegemeinderat Altkirchen wünscht allen Gemeindegliedern ein gesegnetes Christfest und ein behütetes Neues Jahr!

Dankbar blickt der Gemeindegemeinderat auf das Jahr 2020 zurück.

Auf dem Kirch- wie dem Friedhof in Altkirchen konnten die Verschönerungs- und Aufräumarbeiten durch Herrn Regge in Zusammenarbeit mit dem Gemeindegemeinderat und der Gemeinde, mit unserem Ortsteilbürgermeister Herrn Franke, weitergeführt werden. Es wurde eine Zisterne für die Entnahme des Wassers zum Begießen der Gräber angelegt. Herzlichen Dank den Handwerksbetrieben, Hußner, Schade und Lorenz für ihre großzügige Unterstützung!

In der Kirche Jauern ist mit der Umsetzung des Farb-Konzeptes für die Innensanierung der Kirche mit dem 2. Bauabschnitt begonnen worden. Der Innenraum und die Emporen sind ausgemalt und lassen erahnen, in welcher Schönheit die Kirche nach dem Abschluss der gesamten Innenausmalung erstrahlen wird. Wir hoffen, dass die dafür beantragten Fördermittel ausgereicht werden, so dass im kommenden Jahr das gesamte Innere der Kirche in neuen Farben erscheint.

In Altkirchen ist die Restaurierung der beiden Emporenaufgänge abgeschlossen worden. 

Allen die mit Ihrer Kirchgeldspende und weiteren Spenden diese Arbeiten ermöglicht haben, ein großes Dankeschön!

Unserem Orteilbürgermeister für Altkirchen, Herrn Franke und unserer Orteilbürgermeisterin für Drogen, Frau Meister, den Ortsteilräten, den Kameraden der Feuerwehr und Frau Dimmer mit den Mitgliedern des „Fördervereins Kirche Mohlis e. V.“ danken wir für alle konstruktive Zusammenarbeit.

Ein besonderer Dank ergehen an Frau Uhlemann für alle zuverlässige Arbeit in unserem Kirchgemeindebüro und an Herrn Regge, der mit großem Geschick und großer Ausdauer in und um unsere Kirche in Altkirchen wieder Hand angelegt hat.

Die Aufforderung der Jahreslosung für 2021 begleite Sie im Neuen Jahr

„Jesus Christus spricht: Seid barmherzige, wie auch euer Vater barmherzige ist!“
(Lukasevangelium 6,36)

*Im Namen des Gemeindegemeinderates grüßt Sie,
Ihr Pfarrer Thomas Eisner.*

Kirchgemeinde

Großstöbnitz mit Kleinstöbnitz, Kleinmückern, Papiermühle und Zschernitzsch

Mittwoch, 23.12.2020 – Schmölln (Marktbrunnen)

18:00 Uhr Andacht zum Friedenslicht

Donnerstag, 24.12.2020 – Zschernitzsch (Donats Hof)

14:00 Uhr Andacht zum Heiligen Abend mit Krippenspiel

Donnerstag, 24.12.2020 – Großstöbnitz (Kirchhof)

15:30 Uhr Andacht zum Heiligen Abend

Donnerstag, 31.12.2020 – Großstöbnitz (Kirchhof)

15:30 Uhr Andacht zum Jahresende

Freitag, 01.01.2021 – Zschernitzsch (Donats Hof)

14:00 Uhr Andacht zu Neujahr

Kirchgemeinde Weißbach mit Brandrübél, Selka und Sommeritz

Sonntag, 20.12.2020 – Selka (Kirchhof)

14:00 Uhr Andacht zum 4. Advent

Donnerstag, 24.12.2020 – Weißbach (Pfarrhof)

14:00 Uhr Andacht zum Weihnachtsfest

Donnerstag, 24.12.2020 – Weißbach (Kirche)

21:30 Uhr Andacht zur Heiligen Nacht

Freitag, 25.12.2020 – Selka (Kirche)

10:00 Uhr Andacht zum ersten Christtag

Donnerstag, 31.12.2020 – Sommeritz (Kirche)

14:00 Uhr Andacht am Altjahresabend

Freitag, 01.01.2021 – Weißbach (Pfarrhof)

16:00 Uhr Andacht zum Neuen Jahr

Sonntag, 03.01.2021 – Selka (Kirche)

10:30 Uhr Andacht zum Neuen Jahr

Wichtiger Hinweis zu den Angeboten

Ob und wie die angebotenen Veranstaltungen stattfinden können, muss im Blick auf das Infektionsgeschehen kurzfristig entschieden werden. Grundsätzlich bitten wir Sie auf die AHA-Regeln zu achten: Abstand – Hygiene – Alltagsmaske. Die angezeigten Andachten (Gottesdienste) finden im Regelfall im Freien statt und werden nur 30 Minuten dauern.

Auf der Homepage des Kirchenkreises (www.suptur-abg.de) finden Sie auch wieder Videoandachten (15 – 20 Min., gestaltet von Vikarin Dworschak und Pfarrer Wiegand).

Katholische Pfarrei Altenburg

Kath. Gemeinde „Mariä unbefleckte Empfängnis“
Schmölln | Lindenberg 2 | Tel.: 03447 314092

Sonntag, 20.12.2020

08:30 Uhr Heilige Messe

Donnerstag, 24.12.2020

16:30 Uhr Christmette mit Krippenspiel

Freitag, 25.12.2020

10:00 Uhr Hochfest der Geburt des Herrn

Samstag, 26.12.2020

10:00 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 27.12.2020

10:00 Uhr Heilige Messe

Donnerstag, 31.12.2020

17:00 Uhr ökum. Jahresschlussandacht (evang. Stadtkirche)

Freitag, 01.01.2021

10:00 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 03.01.2021

08:30 Uhr Heilige Messe

Mittwoch, 06.01.2021

10:00 Uhr Heilige Messe

Kirchgemeinde Hartroda, Wildenbörten

Donnerstag, 24.12.2021 – Heiligabend

17:00 Uhr Hartroda – Christvesper mit Krippenspiel

Sonntag, 03.01.2021

10:00 Uhr Hartroda – Gottesdienst mit hl Abendmahl

Es grüßt Sie Ihr Pfarrer Thomas Eisner und wünscht Ihnen und Ihren Familien, dass Sie behütet und bewahrt bleiben!

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde

Schmölln | Karl-Liebknecht-Straße 12

Sonntag, 20.12.2020 – 4. Advent

09:30 Uhr Gottesdienst mit Krippenspiel

Donnerstag, 24.12.2020 – Heiliger Abend

15:30 Uhr Gottesdienst zum Heiligen Abend

Freitag, 25.12.2020 – 1. Weihnachtsfeiertag

10:00 Uhr Weihnachtsgottesdienst

Donnerstag, 31.12.2020 – Silvester

17:00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst in der Stadtkirche

Freitag, 01.01.2021 – Neujahr

16:00 Uhr Neujahrgottesdienst

Sonntag, 03.01.2021

09:30 Uhr Gottesdienst

09:30 Uhr Sonntagsschule

Donnerstag, 07.01.2021

19:30 Uhr Gottesdienst Bibel intensiv

Sonntag, 10.01.2021

09:30 Uhr Gottesdienst

09:30 Uhr Sonntagsschule

Montag, 11.01. – Sonntag, 17.01.2021 – Allianzgebetswoche

Donnerstag, 21.01.2021

19:30 Uhr Gottesdienst Bibel intensiv

Durch die Corona-Situation sind kurzfristige Änderungen möglich!

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schmölln/St. Nicolai

Sonntag, 20.12.2020 – vierter Advent

16:00 Uhr Adventsliedersingen auf dem Schmöllner Markt

Mittwoch, 23.12.2020

18:00 Uhr Andacht am Marktbrunnen

Donnerstag, 24.12.2020 – Heiliger Abend

14:30 Uhr Christvesper mit Weihnachtsspiel (Markt)

17:00 Uhr Christvesper (Markt)

22:00 Uhr Andacht zur Heiligen Nacht (St. Nicolai)

Freitag, 25.12.2020 – erste Christfeiertag

10:00 Uhr Weihnachtslieder-Festgottesdienst und Heiliges Abendmahl (St. Nicolai)

Samstag, 26.12.2020 – zweite Christfeiertag

10:00 Uhr Festgottesdienst (St. Nicolai)

Donnerstag, 31.12.2020 – Silvester

17:00 Uhr Ökumenische Andacht (St. Nicolai)

Freitag, 01.01.2021 – Neujahr

10:00 Uhr Gottesdienst und Heiliges Abendmahl, Kindergottesdienst (St. Nicolai)

Sonntag, 10.01.2021 – erste Sonntag n. Epiphania

10:00 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst (St. Nicolai)

Gottesdienst im Pflegeheim „Am Brauereiteich“

dienstags, 12.01.2021 | 10:00 Uhr

Gottesdienst im Pflegeheim „Am Brückenplatz“

mittwochs, 13.01.2021 | 10:00 Uhr

Gruppen und Kreise treffen sich entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erstmal nicht. Bitte beachten Sie die aktuellen Ausgänge. Danke.

Interessenten für die Konfirmation 2021 melden sich bitte bei Pfarrer Dietmar Wiegand Tel. 034491 82392 bzw. 0171-2466707.

Hilfsaktion „Weihnachten im Schuhkarton“

Herzlichen Dank auch im Namen der Kinder an alle Spender für die großartige Beteiligung an der Hilfsaktion! In diesem Jahr gehen 125 Päckchen in unserem Kirchspiel auf Reisen und 503,00 Euro wurden an Portokosten gespendet. Vielen Dank dafür!

Sprechzeiten der Geschäftsführung nach tel. Vereinbarung

Geschäftsführender Pfarrer und Pfarramt Schmölln II: Pfarrer Thomas Eisner, Kirchplatz 7, 04626 Schmölln, Tel.: 034491 582624, E-Mail: thomas.eisner@kirchspiel-schmoelln.de

Pfarramt Schmölln I: Pfarrer Dietmar Wiegand, Teichstraße 23, 04626 Weißbach, Tel.: 034491 82392, Mobil: 0171 2466707, E-Mail: wiegand@kirchspiel-schmoelln.de

Informationen aus Dobitschen

www.dobitschen.de

Änderung Entsorgungstermin

Im Entsorgungskalender hat sich leider der Fehlerteufel eingeschlichen.

Die Gelbe-Sack-Tour 19 erfolgt bereits am 21. Dezember 2020 statt wie im Entsorgungskalender veröffentlicht am 24. Dezember 2020. Dies betrifft folgende Ortschaften: Dobitschen, Meucha, Pontewitz, Rolika

Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/

Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land

Liebe Faschingsfreunde des Faschingsclubs Dobitschen e. V.

Wir, der Faschingsclub Dobitschen e. V., haben auf Grund der aktuellen Lage in Bezug auf die COVID-19-Pandemie beschlossen, die kommende Saison 2021 ausfallen zu lassen. Die momentane Situation, die uns auch noch geraume Zeit begleiten wird, legt uns bei der Vorbereitung und Organisation der bevorstehenden Saison große Steine und Hürden in den Weg. Um das gesundheitliche Risiko aller Besucher und Mitwirkenden zu umgehen, haben wir uns nach reiflicher Überlegung für diesen Schritt entschieden.

Für viele scheint diese Entscheidung vielleicht etwas voreilig zu wirken, wir sind jedoch überzeugt, den richtigen Weg zu gehen. Wir hoffen, dass Ihr uns auch in der Faschingssaison 2022 unterstützen werdet. Wir sind hoch motiviert, Euch dann wieder mit vollem Programm unterhalten zu dürfen.

Der Faschingsclub Dobitschen e. V.

Frohe Weihnachtszeit und einen guten Start ins neue Jahr

Das etwas andere Jahr 2020 neigt sich unaufhaltsam dem Ende entgegen. Aus diesem Grund möchten sich die Verantwortlichen von Feuerwehrverein, Jugendfeuerwehr und Einsatzabteilung ganz herzlich für die Unterstützung im vergangenen Jahr bedanken. Unser Dank gilt allen Mitgliedern, Sponsoren, Unterstützern und Förderern sowie allen, die in irgendeiner Form dazu beigetragen haben, dass das für uns alle entbehrungsreiche Jahr 2020 trotz seiner vielen Unwägbarkeiten, gemeinsam gemeistert wurde.



Leider musste dies aus den bekannten Gründen weitgehend ohne die beliebten Veranstaltungen und Aktivitäten erfolgen. Auch der Dienst- und Ausbildungsbetrieb unterlag enormen Einschränkungen. Nicht ohne Stolz können wir aber feststellen, dass wir jederzeit für die Sicherheit der Einwohner von Dobitschen und der umliegenden Dörfer einsatzbereit waren.

Wir wünschen Ihnen allen ganz herzlich eine geruhsame und besinnliche Weihnachtszeit und einen gesunden Start ins Jahr 2021. Wir sind zuversichtlich, im kommenden Jahr wieder auf Sie zählen zu können, wenn hoffentlich wieder etwas mehr Normalität in das Feuerwehr- und Vereinsleben sowie die Jugendfeuerwehrarbeit einkehren kann.

Ob es im kommenden Januar einen „Neujahrsempfang mit Traditionsfeuer“ geben kann und wie dieser stattfindet, ist derzeit noch vollkommen offen. Wir informieren Sie dazu aktuell auch unter: www.feuerwehr-dobitschen.de

Andreas Wohlfahrt, Vereinsvorsitzender

Björn Steinicke, Ortsbrandmeister

Thomas Wohlfahrt, Jugendfeuerwehrwart

(Foto: Feuerwehr)

Nachruf

Die Freiwillige Feuerwehr und
die Gemeinde Dobitschen
trauern um einen verdienten Kameraden.

Manfred Meuche

* 13. Mai 1939

† 13. November 2020



Von 1968 bis 1973 und von 1991 bis 1995 war er
Wehrleiter in der Gemeinde Dobitschen. Er war
über 65 Jahre Mitglied der Feuerwehr Dobitschen.

**Wir werden ihn und sein Wirken stets in
ehrenden Gedanken behalten.**

Dobitschen, im November 2020

